

# Verordnungsblatt

## des Generalgouverneurs

### für die besetzten polnischen Gebiete

Dziennik rozporządzeń  
Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów

1939	Ausgegeben zu Krakau, den 18. Dezember 1939 Wydano w Krakau (w Krakowie), dnia 18 grudnia 1939	Nr. 11 nr.
------	---	---------------

Tag Dzień	Inhalt / Treść	Seite Strona
17. 11. 39	Verordnung über das Zollrecht sowie den Aufbau und die Aufgaben der Zollverwaltung im Generalgouvernement (Zollverordnung)	92
18. 11. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Zollverordnung von 17. November 1939	93

### Verordnung

#### über das Zollrecht sowie den Aufbau und die Aufgaben der Zollverwaltung im Generalgouvernement (Zollverordnung).

Vom 17. November 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichsfinanzministers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

#### I. Zollverfassungsrecht

##### A. Zollhoheit

###### § 1

(1) Das Generalgouvernement hat eigene Zollhoheit.

(2) Die Zollhoheit des Generalgouvernements erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Generalgouvernements.

(3) Das Generalgouvernement bildet ein einheitliches Zollgebiet.

(4) Die Zollgrenze des Generalgouvernements fällt mit der Gebietsgrenze des Generalgouvernements zusammen.

##### B. Zollverwaltung

###### § 2

(1) Der Zollverwaltung obliegt die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Generalgouvernement und die Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

(2) Die Verwaltung der Punzierungsvorschriften für die steuerbare Abstempelung von Gold- und

Silberwaren gehört zum Aufgabenbereich der Zollverwaltung.

(3) Die Zollverwaltung bildet einen Teil der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

(4) Unterstellen der Zollverwaltung sind die Hauptzollämter und Zollämter. Der Steueraufsichtsdienst wird durch Bezirkskommissare wahrgenommen. Die Hauptzollämter übernehmen für ihre Bezirke die Aufgaben der ehemaligen polnischen Ämter für Verbrauchssteuern und Monopole sowie die Aufgaben der ehemaligen polnischen Zollämter.

##### C. Anwendung des Deutschen Zollverfassungsrechts

###### § 3

Im übrigen finden die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes über das Zollverfassungsrecht sinngemäß Anwendung.

#### II. Zollschuldrecht

##### A. Anwendung des Deutschen Zollschuldrechts

###### § 4

Für das Zollschuldrecht gelten die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes.



## B. Zolltarif

### 1. Einfuhr

#### § 5

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben des bisherigen polnischen Einfuhrzolltarifs erhoben.

(2) Die Sammlung der Tarifvorschriften des ehemaligen polnischen Finanzministeriums ist ein Bestandteil des Zolltarifs.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs kann den Zolltarif ändern.

(4) Der Zolltarif wird nach den Durchführungsbestimmungen ausgelegt.

### 2. Ausfuhr

#### § 6

(1) Der Ausfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben des bisherigen polnischen Ausfuhrzolltarifs erhoben.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

## C. Zollverfahren

#### § 7

Das Zollverfahrensrecht wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

### III. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

#### § 8

Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenzen des Generalgouvernements ergehen durch Durchführungsbestimmungen.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 9

Die im Deutschen Zollgesetz gegebenen Begriffsbestimmungen finden Anwendung.

#### § 10

Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsvoorschriften erläßt der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

Krakau, den 17. November 1939.

Der Generalgouverneur  
für die besetzten polnischen Gebiete

Frank

## Erste Durchführungsverordnung

zur Zollverordnung vom 17. November 1939.

Vom 18. November 1939.

Auf Grund des § 10 der Zollverordnung des Generalgouverneurs vom 17. November 1939 (Verordnungsblatt G. G. P. 1939 S. 92) bestimme ich zur Regelung des Zollverkehrs über die Grenzen des Generalgouvernements folgendes:

#### § 1

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Grundzollsätzen II des polnischen Einfuhrzolltarifs erhoben.

(2) Soweit im Wirtschaftsvertrag des Deutschen Reiches mit der ehemaligen Republik Polen vom 1. Juli 1938 und im Zusatzvertrag vom 2. März 1939 besondere Zollsätze vereinbart waren (Anlage 1), sind für Waren aus dem Deutschen Reich diese Zollsätze anzuwenden.

(3) Ausfuhrzölle werden bis auf weiteres nicht erhoben.

Dazu Anlage 1 auf S. 96 ff.

#### § 2

Die in der Zolltarifliste Nr. 1 (Anlage 2) aufgeführten Waren können beim Eingang über die

Grenzen des Generalgouvernements abgefertigt werden.

Dazu Anlage 2 auf S. 106 ff.

#### § 3

(1) Alle in der Zolltarifliste Nr. 1 nicht enthaltenen Waren sind im Zolanweisungsverfahren auf eine der bereits errichteten Zollstellen anzuweisen.

Errichtet sind folgende Zollstellen:

Zollamt	Güterbahnhof Krakau
Hauptzollamt	Tschenstochau
"	Tarnow
"	Rzeszow
"	Warschau
"	Lublin
"	Radom
"	Kielce

(2) Die Errichtung weiterer Zollstellen wird jeweils bekanntgegeben.

(3) Nach der Errichtung können Waren auch dorthin angewiesen werden.



§ 4

Die Zollbefreiungen des § 69 des Deutschen Zollgesetzes gelten auch für die Einfuhr in das Generalgouvernement.

§ 5

Für das Abfertigungsverfahren und das Zollanweisungsverfahren gelten die deutschen Vorschriften.

§ 6

Es wird eine Zollabfertigungsgebühr (Manipulationsgebühr) nach Maßgabe der Anlage 3 erhoben.

*Dazu Anlage 3 auf S. 142.*

§ 7

Bei der Einfuhr und Ausfuhr zollpflichtiger Waren hat der Zollbeteiligte gleichzeitig mit der Zollanmeldung eine statistische Anmeldung nach beiliegendem Muster (Anlage 4) vorzulegen. Die statistischen Anmeldungen sind von den Zollämtern am 1., 10. und 20. jedes Monats gesammelt an mich abzusenden. Im Reise-, Post- und Zwischenlandverkehr, ferner im kleinen Grenzverkehr ist eine statistische Anmeldung nicht erforderlich. Eine statistische Gebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

*Dazu Anlagen 4a und 4b auf S. 143 f.*

§ 8

Die Einfuhr der in der Einfuhrverbotliste 1 (Anlage 5) aufgeführten Waren ist mit sofortiger Wirkung verboten. Die bisherigen polnischen Einfuhrverbote fallen weg.

*Dazu Anlage 5 auf S. 145.*

§ 9

Die Ausfuhr der in der Ausfuhrverbotliste 1 (Anlage 6) aufgeführten Waren ist mit sofortiger Wirkung verboten.

*Dazu Anlage 6 auf S. 146.*

§ 10

Anträge auf Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung sind an mich zu richten.

§ 11

(1) Bei der Ausfuhr gelten für die Zollbehandlung von Wehrmachtgut und der von Wehrmachtangehörigen mitgeführten Waren sinngemäß die Erlasse des Reichsfinanzministeriums vom 19. 9. 1939 — 0 1005 3 — 6 II und vom 4. 10. 1939 0 1005 3 — 13 II. Soweit hiernach Waren für den persönlichen Bedarf von Wehrmachtangehörigen oder als Wehrmachtgut unverzollt in das Reich eingeführt werden können, ist auch ihre Ausfuhr nicht verboten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Angehörige von im Generalgouvernement eingesetzten Polizei-, Hilfspolizei- und SS-Einheiten sowie für reichsdeutsche Bedienstete bei Behörden des Generalgouvernements und für Behördengut.

(2) Bei der Einfuhr bleiben Wehrmachtgut und Behördengut von den Eingangsabgaben befreit, wenn sie von der Bescheinigung einer Wehrmacht- oder Behördendienststelle begleitet sind, aus der sich die Eigenschaft als Wehrmacht- oder Behördengut zweifelsfrei ergibt.

(3) Ferner bleibt die Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf von Wehrmachtangehörigen und der in Absatz 1 gleichgestellten Personen zollfrei, soweit der gesamte Warenwert Reichsmark 25.— nicht übersteigt. Die Führer von geschlossenen Einheiten haben den Grenzzollstellen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß außer den zur Verzollung vorgeführten Waren von den Angehörigen der Einheit keine über den persönlichen Bedarf hinausgehende Waren mitgeführt werden.

(4) Die Bestimmungen über das Verbot der Einfuhr von Waren (Einfuhrverbotliste) werden hierdurch nicht berührt.

(5) Im Generalgouvernement eingesetzte Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden im Sinne dieser Vorschriften wie Behörden behandelt.

§ 12

Die in der anliegenden Einfuhrzollfreiliste 1 (Anlage 7) aufgeführten Waren sind bis auf weiteres von Zoll- und Abfertigungsgebühren befreit. Verbrauchssteuern und Monopolabgaben sind zu entrichten.

*Dazu Anlage 7 auf S. 147.*

§ 13

(1) Die Hauptzollämter sind nach Maßgabe des Erlasses des Oberbefehlshabers Ost vom 24. 10. 1939, Aktenzeichen: Fin. S. 2030 — 7 zur Stundung, zum Erlaß und zur Niederschlagung von Zöllen und Abgaben befugt.

(2) Darüber hinaus werden die Grenzzollstellen ermächtigt, in besonders dringenden Fällen, bei denen der Verderb der Waren zu befürchten ist und die Entscheidung des zuständigen Hauptzollamtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, die Waren vorbehaltlich der Genehmigung des Hauptzollamtes unter Stundung der Abgaben abzulassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag des Einfuhrzollschuldners erforderlich, der unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt zu übersenden ist.

§ 14

(1) Bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren ist außer Zoll und Abfertigungsgebühren auch die Verbrauchssteuer zu erheben. Berechnungsgrundlage ist die Liste der Ausgleichabgaben (Anlage 8).

(2) Verbrauchssteuerpflichtig sind:

Wein,  
Bier,  
Zucker,



Preßhefe,  
Essigsäure,  
Kohlensäure,  
Stärkemehlzucker,  
Pflanzenfett,  
Feuerzeuge,  
Mehl,  
Spielfarten,  
Mineralöl (Mineralölsteuer wird bei der

Einfuhr aus dem Deutschen Reich vorerst  
nicht erhoben);

Betriebsstoffsteuer und Schlachtsteuer werden  
vorerst nicht erhoben.

Dazu Anlage 8 auf S. 148.

§ 15

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden  
hiermit aufgehoben.

Krakau, den 18. November 1939.

Der Leiter der Abteilung Finanzen  
im Amt des Generalgouverneurs

Spindler

Die polnische Ausgabe erscheint gesondert als Nr. 11a (Seiten 149—203).

Dziennik rozporządzeń Nr. 11 w języku polskim będzie wydany jako specjalny Nr. 11a (str. 149—203)

Herausgeber: Verlagsamt im Amt des Generalgouverneurs, Krakau, Mickiewicz-Allee 5. — Verlag: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigbüro Krakau, ulica Wielopole 1. — Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, G. m. b. H., Krakau, ulica Wielopole 1. — Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 14.40 Zloty (7.20 RM). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der achteitige Bogen zu 0.60 Zloty (0.30 RM). — Die Auslieferung erfolgt im Generalgouvernement durch das Verlagsamt im Amt des Generalgouverneurs, Krakau, Mickiewicz-Allee 5, im Deutschen Reich durch den Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8; Wien 1, Riemergasse 1; Leipzig C 1, Injelstraße 10. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. — Zitterweise: „Verordnungsblatt G. G. B.“



## Liste der ermäßigten Zollsätze für deutsche Erzeugnisse

(Abdruck aus dem Wirtschaftsvertrag des Deutschen Reiches  
mit der ehemaligen Republik Polen)







Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsaß für 100 kg Zlotys
35	Malz, außer dem in <b>§</b> St. 76 und 77 enthaltenen .....	10 für 800 dz jährlich
51 <b>P</b> 1	Hopfen .....	200 für 350 dz jährlich
155 <b>P</b> 2	Magnetit, natürlicher, auch gebrannt, gemahlen .....	frei
269 aus <b>P.</b> 2	Mineralwässer: Rißfingcr Rakoczycybrunnen, Neuenahrer Sprudel, Salzbrunner Oberbrunnen, Salzbrunner Kronenquelle, Gastein, Gleichenberg, Hall .....	
aus 272 <b>P.</b> 1	Münchener, Nürnberger, Coburger, Kulmbacher, Würzburger, Dortmunder, Wup- pertaler, (Elberfelder), Berliner, Elbinger, Exportbier in Fässern, Fäßchen, aus Holz, Eisen, Stahl — entsprechend der im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen .....	30
	Anmerkung: Solange für irgendein Bier aus dem <b>P.</b> 1 ein niedrigerer Ver- tragszollsaß als der von 30 Zloty gelten wird, wird dieser niedrigere Zollsaß unter den im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen auf die obenge- nannten deutschen Exportbiere angewendet.	
296 aus <b>P.</b> 4	Kohlensäure in Kapseln .....	50
aus Anmerkung zu Gruppe 29	Kohlensäure in Kapseln der Nr. 296 <b>P.</b> 4 .....	ohne Zuschlag
299 aus <b>P.</b> 22	Natriumphosphat .....	40
312 aus <b>P.</b> 1	Bleiminium und Bleiglätte .....	13
320 aus <b>P.</b> 3	Kalium-Eisencyanid (Rotes Blutlaugensalz) .....	35
321 aus <b>P.</b> 2	Georadium .....	frei
aus 356	Amyl-Salicylat, Benzyl-Benzoesan .....	245
380 aus <b>P.</b> 9	Opaverin .....	1 500
aus 390 <b>P.</b> 2 aus b	Tierische Darmsaiten in trockenem Zustande, in einer Stärke von mehr als 1 mm und einer Länge von mehr als 4 m .....	5 000
397 aus <b>P.</b> 12	Hilfsmittel zur Herstellung von Summiwaren: Aldol <b>P</b> .....	75
490 aus <b>P.</b> 2	Hilfsmittel zur Herstellung von Summiwaren: Vulkazit <b>FP</b> , Vulkazit 576 .....	35
	Vulkazit 774 .....	75
	Vulkazit <b>P</b> , Vulkazit <b>P</b> extra .....	120
	Anmerkung zu Nr. 397 aus <b>P.</b> 12 und Nr. 490 aus <b>P.</b> 2: Zur Anwendung des Vertragszollsaßes für die obengenannten Mittel ist bei dem Zollamt die von der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie in Berlin bescheinigte Fak- tura mit Angabe der genauen Bezeichnung der Mittel in Übereinstimmung mit den obengenannten vorzulegen. Diese Mittel können nur über folgende Zollämter eingeführt werden: Białystok, Warszawa, Łódź, Katowice, Gdynia und auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leogot, Post u. Weichsel- bahnhof, bei welchen Proben dieser Mittel zu hinterlegen sind.	
411 aus <b>P.</b> 4	Titanweiß .....	15
aus 416	Erden, Farben der Nr. 410, mit Beimengung von organischem Farbstoff in einer Menge von 5% oder weniger: 1. rote Farben .....	75
	2. andere .....	20
418	Zubereitete Farben für Druck, Lithographie und für andere graphische Zwecke sowie zu Vervielfältigungszwecken: 1a) schwarze Farben in Verpackungen von mehr als 75 Kg .....	75
	2a) andere Farben ohne organischen Farbstoff .....	180
aus 466 <b>P.</b> 1	Raurilleim (Erzeugnisse der Kondensation von Formaldehyd u. Harnstoff, flüssig)	150
aus 466 <b>P.</b> 2	Leim, flüssiger, außer dem besonders genannten Syndetikon und andere Klebe- mittel dieser Art; Kaseinleim — in Tuben .....	250
aus 472 <b>P.</b> 2	Hektographenvollen (Mischungen von Gelatine mit Glycerin oder ihrer Ersat- stoffe auf Papier — in Rollen) .....	200
490 aus <b>P.</b> 2	Erzeugnisse aus der Chlorbehandlung des Kautschuks in Pulverform .....	200
aus 519 <b>P.</b> 2	Bilchmausfelle, gegerbt: a) ungefärbt .....	1 200
	b) gefärbt .....	1 500



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Stoffs
aus 522 P. 2	Murmeltierfelle, gegerbt: a) ungefärbt..... b) gefärbt.....	1 200 1 200
aus 522 P. 2b	Hamsterfelle, gegerbt, gefärbt .....	600
aus 523 P. 2	Treibel (braune Schaffelle), gegerbt: a) ungefärbt .....	500 1 000
aus 530 P. 2a	Wasserrattenfelle, gegerbt, ungefärbt .....	1 000
aus 530 P. 2	Renntierfelle, gegerbt: a) ungefärbt .....	400 600
539 aus P. 2	Ledereinbände für Bücher, für Alben, für Notizbücher u. dgl. mit Beschlägen, Verzierungen aus Silber .....	6 000
540 aus P. 2	Alben und Notizbücher in Ledereinbänden, Rahmen aus Leder mit Beschlägen, Verzierungen aus Silber .....	4 500
aus 542 P. 1	Koffer und Reisetaschen aus Leder mit Futter aus Leder oder Seide .....	1 300
542 P. 3	Necessaires .....	1 300
aus 543	Ledergamaschen .....	400
554	Schuhe aus Chromleder, das Paar im Gewichte von: 1. mehr als 900 g .....	800 1 200 1 300
555	Schuhe aus Sem Leder, Chevreau, Chevette oder Semledernachahmung, das Paar im Gewichte von: 1. mehr als 600 g .....	1 100 1 300 1 400
aus 605 P. 2b	Teppiche, Läufer aus Wolle oder Halbwolle, mit Teppichgrund gewebt, geschoren, sowie sämtliche aus Chenille .....	1 200
aus 646 aus P. 1e	Papiergarn, roh, ohne Beimischung anderer Stoffe, im Gewicht von 10 m von 5 g und weniger .....	150
aus 663	1. Linoleum: a) glatt, einfarbig, in Rollen..... b) bedruckt oder mehrfarbig, in Rollen und aller Art in Stücken .....	140 180
681 P. 2b	2. Linoleumnachahmung aus Pappe .....	100
687 P. 1	Wirkstoffe aus Wolle, Meterware, im Gewicht auf 1 qm von 500 g und weniger, gefärbt .....	1 500
687 P. 1	Wollene Handschuhe ohne Aufpuß, für das Duzendpaar .....	12
693 P. 1	Strümpfe, Socken aller Art, aus Wolle außer den in P. 2 genannten.....	2 800
698	Wirkwaren, n. b. g., aus Baumwolle, im Duzendstückgewicht von: 1. roh, gebleicht: b) mehr als 800 bis 3000 g .....	1 300
699	2. gefärbt: b) mehr als 800 bis 3000 g .....	1 600
699	4. mit Aufpuß: b) mehr als 800 bis 3000 g .....	2 000
699	Wirkwaren, n. b. g., aus Wolle, im Duzendstückgewicht von: 1. roh, gebleicht: b) mehr als 900 bis 3600 g .....	2 000
699	2. gefärbt: a) mehr als 3600 g .....	2 000 2 500
699	3. mit Journmuster: a) mehr als 3600 g .....	2 200 2 900
699	b) mehr als 900 bis 3600 g .....	2 900



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Zlotys
	4. mit Aufpuß: a) mehr als 3600 g .....	2 500
	b) mehr als 900 bis 3600 g .....	3 000
707 aus P. 10	Kragen, Manschetten — aus pflanzlichen Textilstoffen .....	1 200
713 aus P. 1	Mieder, Hüftgürtel, Sportgürtel, ohne Aufpuß, aus Baumwollgeweben .....	3 500
735	Gummischwämme .....	700
746 aus P. 2c	Räume aus Hartgummi .....	750
756 P. 2	Holzmehl .....	3
aus 772 P. 1	Nicht geleimte Furniere aus Nußholz, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über das Zollamt Zbrzydowice .....	27,50
777 P. 2b	Möbel, außer Bug- und Bambusmöbeln, deren Teile, furniert, gestrichen, lackiert, poliert .....	230
aus 793 P. 2	Holzschliff mit einem Wassergehalt von 50% und weniger, eingeführt über das Zollamt Zbrzydowice .....	1 für ein Jahres- contingent von 10 000 dz
806 P. 2	Waren aus Pappe, Papiermaché, n. b. g., andere, auch mit Zusatz von gewöhn- lichen Stoffen:	
	a) ohne Verzierungen .....	130
	b) mit Verzierungen .....	360
812 P. 2a	Papier aller Art, im Quadratmetergewicht von mehr als 28 g, weiß gefärbt oder weiß lackiert, nicht gepreßt .....	130
815 P. 1b	Papier aller Art außer dem b. g., im Quadratmetergewicht von mehr als 28 g, mit einem Holzschliffgehalt von mehr als 30%,* in der Masse gefärbt .....	40
aus 819	Karton:	
	1. nicht gefärbt, im Quadratmetergewicht von:	
	a) mehr als 500 g .....	60
	b) 500 g und weniger .....	90
	2. in der Masse gefärbt, im Quadratmetergewicht von:	
	a) mehr als 500 g .....	80
	b) 500 g und weniger .....	110
	3. an der Oberfläche gefärbt, im Quadratmetergewicht von:	
	a) mehr als 500 g .....	110
	b) 500 g und weniger .....	140
aus 828	Trinkbecher und Gefäße aus Papier, paraffiniert .....	250
837 aus P. 1b	Illustrierte Modezeitschriften in fremden Sprachen .....	frei
839 P. 2	Noten außer den in P. 1 genannten .....	30
844	Postkarten, auch mit der Hand ausgeführt .....	750
aus 868	Herakolithplatten, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über das Zollamt Zbrzydowice .....	1,50
aus 869	Quarzschiefermörtel .....	2,50
887 P. 5	Zierwaren aus Porzellan, Biskuit, außer den besonders genannten:	
	a) weiß .....	600
	b) andere, ohne Zusatz von Edelmetallen .....	1 200
aus 906	Glaschuppen, versilbert, vergoldet, gefärbt .....	500
aus 907	Glaschuppen .....	150
911 P. 2	Glasgepinnt, gelocht .....	400
aus 912	Erzeugnisse aus Glaswolle und Glasgepinnt .....	1 000
924 P. 1	Glascolben zur Herstellung von Glühlampen .....	250
aus 930 aus P. 2c	Bandeisen und Bandstahl, verbleit, in einer Stärke von 0,3 mm und weniger...	30



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Zlotys
934	Waren aus schmiedbarem Guß, unbearbeitet, im Stückgewichte von: 1. mehr als 25 kg ..... 2. mehr als 3 bis 25 kg ..... 3. mehr als 500 g bis 3 kg ..... 4. mehr als 200 bis 500 g ..... 5. 200 g und weniger .....	20 34 40 50 70
947	Eisen- und Stahlbraht — in Rollen — in einer Stärke von: 1. mehr als 3 bis 6 mm ..... 2. mehr als 1 bis 3 mm ..... 3. mehr als 0,5 bis 1 mm ..... 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm ..... 5. 0,3 mm und weniger .....	22 32,50 48 75 105
948	Draht zum Schweißen, geschnitten, mit einer Chemikalienschicht überzogen.....	90
952	Seile, auch mit einer Hanf- oder Juteeinlage, Stränge — aus Eisen- oder Stahl- draht von einem Durchmesser oder einer Stärke der einzelnen Drähte von: 1. mehr als 2 mm ..... 2. mehr als 1 bis 2 mm ..... 3. mehr als 0,5 bis 1 mm ..... 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm ..... 5. 0,3 mm und weniger .....	70 80 105 130 165
aus 953	Gewebe aus Eisen- oder Stahlbraht von einem Durchmesser oder einer Stärke von: 3. mehr als 0,5 bis 1 mm ..... 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm ..... 5. 0,3 mm und weniger .....	95 120 150
aus 959 P. 1	Plomben aus Eisen- oder Stahlblech, nicht überzogen .....	150
aus 960 P. 1a	Gelochte Eisen- und Stahlbleche, von einer Stärke von 4 mm und weniger, zu- geschnitten, auch gebogen, nicht überzogen, im Stückgewicht von mehr als 10 kg	45
aus 960 P. 1 b	Zwingen für Stöcke und Schirme, nicht überzogen .....	40
aus 960 aus P. 3	Taschenbügel, vernickelt, im Stückgewicht von: d) mehr als 20 bis 50 g ..... e) 20 g und weniger .....	250 250
aus 960 P. 3e	Buchbeschlüge: Buchecken, Buchschienen .....	250
961 P. 5	Hufftollen .....	90
964 P. 1	Eisen- und Stahlwaren, außer den b. g., auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen gedreht, gebohrt, gefräst, gehobelt, geschliffen, poliert — im Stückgewicht von: a) mehr als 100 kg ..... b) mehr als 5 bis 100 kg ..... c) 5 kg und weniger: I. Zwingen für Stöcke und Schirme ..... II. andere .....	100 150 40 190
981 Anm. 3	Rechteckige Bleche, Streifen und Bänder von einer Breite von mehr als 20 bis 300 mm werden mit einem Zuschlag verzollt von .....	15%
988 aus P. 1	Röhren mit gerader Achse, aus Kupfer, aus roten und gelben Kupferlegierungen, aus Nickel, geschweißt, gezogen — im Gewichte eines laufenden Meters von: a) mehr als 500 g ..... b) mehr als 250 bis 500 g ..... c) 250 g und weniger: I. mit einem Außendurchmesser von 3 mm und weniger ..... II. andere .....	130 180 180 220
994	Erzeugnisse aus Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981, außer den b. g.: 2. bearbeitet, ohne erhabene und geschnittene Verzierungen, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen, im Stückgewicht von: c) mehr als 100 g bis 1 kg ..... d) mehr als 20 bis 100 g ..... e) 20 g und weniger .....	800 1 000 1 200



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Zlotys
	3. Ornamente, Schreibtischgeräte, Medaillons, Abgüsse von Bildhauerarbeiten u. dgl. Erzeugnisse, auch mit gegossenen oder geschnittenen Verzierungen, im Stückgewicht von: c) mehr als 100 g bis 1 kg .....	1 400
	d) 100 g und weniger .....	1 600
aus 998 P. 1a I	Aluminiumblättchen und Aluminiumpulver, nicht gefärbt durch organische Farbstoffe, in Verpackungen von mehr als 500 g, mit Genehmigung des Finanzministers	10
1000 P. 1	Reilhauen, Kreuzhacken .....	40
1000 P. 3a	Schaufeln und Spaten, auch mit Stielen, roh .....	40
1000 P. 5	Gabeln, auch gebeizt, lackiert, mit oder ohne Stiel .....	50
1000 P. 6a	Sensen .....	25
1000 P. 6b	Sicheln .....	25
1001 aus P. 1c	Dengelambosse im Stückgewicht von 5 kg und weniger .....	80
1001 P. 2	Schraubstöcke: a) Handschraubstöcke .....	170
	b) Parallelschraubstöcke für Röhren .....	80
	c) andere .....	70
1001 P. 3	Feldschmieden, auch komplett mit Gebläse .....	155
1001 P. 4	Schmiedezeugen .....	90
1001 P. 5	Hämmer und Hämmerchen, im Stückgewicht von: a) mehr als 500 g .....	100
	b) 500 g und weniger .....	155
1001 P. 6	Schlichthämmer, Unterlagshämmer, Durchschlagshämmer, Schrotthämmer u. dgl. Schmiedewerkzeuge, außer den b. g. ....	110
1002 P. 1	Feilen, Raspeln, außer den besonders genannten, im Duzendgewichte von: a) mehr als 3 kg .....	160
	c) von 400 g und weniger .....	510
1002 P. 8a II	Schraubenschlüssel ohne bewegliche Backen, im Stückgewicht von 500 g u. weniger	150
1005 P. 1	Spiralbohrer, im Stückgewicht von: a) mehr als 1 kg .....	300
	b) mehr als 500 g bis 1 kg .....	500
	c) mehr als 150 bis 500 g .....	750
	d) 150 g und weniger .....	1 100
1005 P. 2 aus a	Bohrer, außer den b. g., im Stückgewicht von mehr als 3,5 kg .....	150
1005 P. 4	Stanzwerkzeuge, Stempel, im Stückgewicht von: a) mehr als 5 kg .....	315
	b) mehr als 1 bis 5 kg .....	450
	c) 1 kg und weniger .....	650
1006	Schlag- und Drehbohrwerkzeuge und -geräte für Erdbohrungen, wie Bohrer, Erweiterungsbohrer, Schwerstangen, Scheren, Verbindungsstangen, Schlamm- löffel, Gewindeenden für Werkzeuge und Leitungen, Klemmen, Rettungsschrauben, Kronen, Fangglocken, Rohrabreißer, Rohrabstneider, Rohrschlitzer u. dgl., außer den besonders genannten — ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung, im Stückgewicht von: 1. mehr als 500 kg .....	60
	2. mehr als 300 bis 500 kg .....	100
	3. mehr als 100 bis 300 kg .....	150
	4. 100 kg und weniger .....	190
aus 1008	Maurerkellen .....	150
1012 P. 1	Fingerhüte aus Eisen, Stahl: a) nicht überzogen .....	250
	b) mit unedlen Metallen überzogen, auch mit innerem Belag aus unedlen Metallen oder mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen .....	550
1013 P. 1	Nähnadeln, außer den b. g. ....	875



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Stotys
1013 P. 4	Sack-, Netz-, Segeltuch-, Schnür- und Packnadeln .....	250
1014	Hafteln, Schnallen, Klammern, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln u. dg. kleine Artikel für Konfektionszwecke, sowie ihre Teile: 1. Hafteln, Schnallen, Klammern u. dgl. kleine Artikel für Konfektionszwecke: a) I. aus Eisen, Stahl, nicht überzogen, lackiert, oxydiert, mit unedlen Metallen überzogen, einfarbig .....	350
	b) aus anderen unedlen Metallen .....	500
	2a) Haarnadeln aus Eisen, Stahl .....	400
	3a) Stecknadeln aus Eisen, Stahl .....	300
	4a) Sicherheitsnadeln aus Eisen, Stahl .....	330
1015 P. 1	Ösen und Haken für Schuhe, auch mit anderen Stoffen überzogen, aus Eisen, Stahl .....	400
aus 1016 P. 1a	Siebe aus Eisen- und Stahl Draht von trapezoidförmigem, dreieckigem oder anderem, außer rundem und quadratischem Querschnitt, ohne Zusatz anderer Stoffe .....	50
aus 1016 P. 2a	Siebe aus Draht von Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981 von trapezoidförmigem, dreieckigem oder anderem, außer rundem und quadratischem Querschnitt, ohne Zusatz anderer Stoffe .....	120
1018 P. 1	Eismesser und Tischgabeln, Dessertmesser und Dessertgabeln, Gabeln u. Messer für Obst: a) aus Eisen, Stahl, auch ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Fassungen aus unedlen Metallen .....	550
	b) aus anderen unedlen Metallen und ihren Legierungen, auch ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, sowie solche aus Eisen, Stahl in Fassungen aus unedlen Metallen .....	1000
1018 P. 2	Messerschmiedewaren für Handwerks-, Küchenbedarf, außer den besonders genannten, Wehstäbe, auch in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen .....	315
1019 aus P 1 aus a	Verzinnete Löffel aus kohlenstoffhaltigem Stahl .....	150
1019 P. 1c	Löffel, Griffe für Gabeln und Messer, Messerbänkchen, Schäufelchen, aus Kupferlegierungen .....	1000
1019 P. 2	Tischgalanteriewaren aus den Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981, wie Teller, Suppenschüsseln, Schüsseln, Saucieren, Leuchter, Randelaber, Präsentierbretter, Teekannen, Teekessel, Körbe, Zierteller, Butterdosen, Menagen, Zuckerboxen, Rannen, Spülschalen, Aschenbecher, Eisuntersätze, Samowars, Vasen u. dgl., sowie ihre Teile .....	1000
1021 P. 3a	Brenner, ihre Teile — zum Anheizen, für Gaskocherapparate, auch für Laboratoriumsapparate aus Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981 .....	600
1021 P. 5a	Düsen aus Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981 .....	300
1026 aus P. 2 aus a	Bügeleisen aus Gußeisen, nicht mit unedlen Metallen überzogen .....	60
1027 P. 1a I	Zimmeröfen, auch mit Blechmantel, für feste oder flüssige Brennstoffe eingerichtet, aus Gußeisen, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen: .....	55
1027 P. 3	Wärmeapparate und Kochapparate für Wasser, außer den besonders genannten .....	300
1032 P. 2	Möbelfedern aus Stahl Draht .....	80
1032 P. 4a I	andere Stahlfedern, außer den b. g., im Stückgewichte von mehr als 1 kg .....	100
1049 P. 1a	Wasserturbinen im Stückgewichte von: I. mehr als 5000 kg .....	60
	II. mehr als 1200 bis 5000 kg .....	70
aus 1051 aus P. 1	Gußeiserne Kolonnenbrunnenhandpumpen, im Stückgewichte von: c) mehr als 75 bis 300 kg .....	60
	d) 75 kg und weniger .....	60
1061 aus P. 1	Spülmaschinen mit Walzenwringvorrichtungen, Filzmaschinen .....	55
1061 aus P. 4	Sengmaschinen .....	90
1061 P. 6	Maschinen zum Bedrucken .....	45
1063	Maschinen zur Herstellung von Filzstumpen und Hüten .....	48



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Netto
aus 1065	Preßmaschinen für die Textilindustrie .....	72
aus 1081 P. 4	Maschinen für den Hausgebrauch, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981, im Stückgewichte von mehr als 1,5 bis 5 kg: a) Fleischhackmaschinen .....	110
	b) Eismaschinen, Reibmaschinen, Fruchtpressen .....	120
aus 1082	Maschinen, n. b. g., auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981: Holländer, Entwässerungs- und Eindickmaschinen für die Papier-, Zellulose- und Holzstofffabrikation, im Stückgewichte von: 1. mehr als 5000 kg .....	65
	2. mehr als 2000 bis 5000 kg .....	75
	3. mehr als 500 bis 2000 kg .....	100
aus 1082 P. 4	Wäschereimaschinen, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981, im Stückgewichte von mehr als 25 bis 500 kg .....	140
1084 aus P. 2b	Riemenscheiben aus Eisenblech, gepreßt .....	60
1085 P. 10	Maschinen- und Apparateile, außer den b. g., im Stückgewichte von: a) aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981: I. mehr als 100 kg: a) Regulatoren zum Einbau in Wasserturbinen .....	100
	b) andere .....	140
	II. mehr als 25 bis 100 kg .....	230
	III. 25 kg und weniger .....	300
	b) aus Metallen und Legierungen der Arn. 977 bis 981, sowie die in P. 1. genannten mit mehr als 10% dieser Metalle und Legierungen: I. mehr als 100 kg .....	190
	II. mehr als 25 bis 100 kg .....	280
	III. von 25 kg und weniger .....	350
1094 P. 4	Vorwärmer, Pasteurisierapparate, außer den besonders genannten: a) ohne Feuerung .....	35
	b) mit Feuerung .....	168
1094 P. 5	Sterilisatoren, Homogenisiermaschinen .....	35
1094 P. 7	Walzenquetschen für Quark, Käsezerkleinerungsvorrichtungen, Pressen für Quark und Käse, Butterformmaschinen .....	70
1094 P. 8	Molkereimaschinen, außer den besonders genannten .....	140
1098 P. 5	Messer für Hackelmaschinen .....	70
1098 aus P. 7	Dreschzähne .....	50
aus 1099	Elektrische Staubsauger und Bohnermaschinen, im Stückgewicht von: 8. mehr als 10 bis 25 kg .....	425
	9. mehr als 5 bis 10 kg .....	450
1112	Elektrische Glühlampen .....	1 800
1113 P. 1	Kathodenlampen .....	6 000
aus 1114	Elektrische Kochherde und elektrische Heißwasserspeicher aus Eisen und Stahl, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen — im Stückgewicht von: 1. mehr als 100 kg .....	225
	2. mehr als 50 bis 100 kg .....	275
	3. mehr als 10 bis 50 kg .....	375
1114	Elektrische Geräte zum Wärmen, Kochen und dgl. für häuslichen oder technischen Gebrauch, wie: Heizöfen, Waschmaschinen, Badöfen, Schränke, Thermostate, Bügeleisen, Brennschalenwärmer, Kasserollen, Kaffeemaschinen, Rissen, Kompresoren und dgl. elektrische Geräte, Widerstandselemente für solche Geräte — aus Eisen und Stahl, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen — im Stückgewicht von: 4. mehr als 5 bis 10 kg .....	500
	5. mehr als 200 g bis 5 kg .....	800
1118 P. 1c	Radioempfangs- und Sendeapparate, Verstärker, photoelektrische Übertrager aller Art — im Stückgewichte von 50 kg und weniger .....	2 400



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollfuß für 100 kg Netto
aus 1124 P. 1c	Elementkohle, aus Kohlenmasse gepreßt, im Stückgewicht von 500 g und weniger	250
1127 aus P. 1	Einfache Emaildrähte mit einem Durchmesser von: a) mehr als 1 mm ..... b) mehr als 0,5 bis 1 mm ..... c) mehr als 0,1 bis 0,5 mm ..... d) 0,1 mm und weniger .....	200 250 350 350
1127 P. 5	Radio-, Telegraphen- und Fernsprechleitungen — aus unechten Gold- und Silberfäden .....	1 500
aus 1129	Fassungen zur Herstellung von Glühlampen .....	500
aus 1165	Grubenrettungsapparate .....	600
1167 P. 4b	Brillen, Rneifer, Monokel, Lorgnons, auch ihre Fassungen, ganz oder teilweise aus wertvollen Stoffen hergestellt, auch vergoldet, versilbert .....	14 000
1167 P. 6	Mikroskope .....	2 600
1167 P. 9	Geodätische optische Instrumente .....	1 000
1168 aus P. 2	Projektionsapparate, außer den besonders genannten, im Stückgewicht von: a) mehr als 4 kg ..... b) 4 kg und weniger .....	1 080 480
1169 aus P. 5	Fahrpreisanzeiger, Schrittzähler, Geschwindigkeitsmesser und andere mechanische Zähler, außer den besonders genannten .....	400
1175 P. 6c	Klavaturen, auch mit aufgeleimten Plättchen .....	500
1177 P. 2	Mundharmonikas .....	1 800
aus 1178 aus P. 4a	Grammophonplatten, im Stückgewicht von mehr als 75 g .....	650
1182 P. 1 aus b	Darmsaiten, auch übersponnen, in einer Stärke von 0,6 mm und mehr und einer Länge von 1,2 m und weniger .....	5 000
1188 aus P. 7	Filzpfropfen für Patronen .....	300
1192 aus P. 1b	Fertige Strohhüte, für 1 Stück .....	4
1193 P. 1	Schirmschienen und andere Teile von Schirmmechanismen, wie Schieber, Kronen, alles auch lackiert .....	160
Anm. aus a	Erzeugnisse der Nr. 1193 P. 1, vernickelt, vermessingt, unterliegen einem Zuschlag von .....	25 %
1196	Regen-, Sonnen-, Stockschirme, auch mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen — mit Geweben überzogen: 2. mit Geweben aus Kunstseide, Halbseide: a) nicht gemustert und ohne Aufpuß, für 1 Stück ..... b) gemustert, mit Aufpuß, für 1 Stück ..... 3. mit Geweben aus Naturseide: a) nicht gemustert und ohne Aufpuß, für 1 Stück ..... b) gemustert, mit Aufpuß, für 1 Stück .....	6 10 10 18
1197 P. 1b	Spazierstöcke und Schirmstöcke aus Holz oder Rohr, bearbeitet, gerade und gebogen, auch mit Griff aus einer anderen Holzart, ohne zusätzliche Verzierungen und Inkrustationen, auch mit Zwingen am Ende .....	250
1197 aus P. 3 aus b	Spazierstöcke und Schirmstöcke aus Holz oder Rohr, auch mit Griff aus einer anderen Holzart, gefräst, geschnitzt, gebrannt, auch mit Zwingen aus Metall, Horn oder künstlichen Formerstoffen .....	400
1197 aus P. 1b und aus P. 3b	Spazierstöcke aus Weichselholz, auch mit Zwingen am Ende .....	75
1198 aus P. 1	Schirm- und Stockgriffe aus Holz, Horn, Zelluloid, künstlichen Formerstoffen ..	800
1210 aus P. 4a	Rohe vorgeformte Billardkugeln mit Ansatz, aus künstlichen Formerstoffen .....	240
1217 aus P. 2	Knöpfe aus künstlichen Formerstoffen .....	1 600



Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsaß für 100 kg Zlotys
1224	Knöpfe für Kragen und Manschetten, Krawattenhalter, Kragennadeln aus unedlen Metallen, gewöhnlichen Stoffen, außer den b. g.: 1. vergoldet, versilbert, emailliert ..... 2. andere .....	2 400 1 500
aus 1225	Kragen- und Manschettenknöpfe mit Zusatz von Perlmutter .....	2 750
1240 aus P. 2	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, ohne Federwerke, ihre Teile, aus unedlen Metallen, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe .....	1 000
1241	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, mit einem Federwerk versehen: 1. aus unedlen Metallen ohne Zusatz anderer Stoffe ..... 2. andere .....	1 000 1 350
1242	Kinderspielsachen mit Motoreinrichtung, im Stückgewicht von: 1. mehr als 2 kg ..... 2. 2 kg und weniger .....	400 500
1245	Kleine Trompeten, Trommeln, Zimbeln und andere Musikinstrumente in der Art von Kinderspielwaren .....	1 500
1246	Domino-, Schach-, Roulette-, Pferdchen- und andere Spiele und Gesellschaftsspiele, sowie sämtliche Bilder und Drucke für Gesellschaftsspiele, außer Spielkarten, Spielmarken, Rätselspiele u. dgl. ....	1 000
1247	Christbaumschmuck, Kotillonorden und Kotillongeräte, Papierschlängen, Konfetti, Masken: 1. aus Glas, Papier, Karton, Haaren und anderen gewöhnlichen Stoffen ..... 2. aus wertvollen Stoffen, aus gewöhnlichen versilberten, vergoldeten Metallen aller Art mit Zusatz wertvoller Stoffe .....	2 000 3 500
1248 P. 1	Regel, Krocket, Hockey und andere nicht besonders genannte Sportgeräte und Sportspiele .....	300
1248 P. 4	Bewegliche Kindersportgeräte, wie Dreiräder, Selbstfahrer u. dgl.: a) ohne Triebübersetzung ..... für das Stück b) mit Triebübersetzung ..... für das Stück	10 20
1248 P. 7	Turngeräte und Turnzubehör .....	200
1248 P. 9a	Künstliche Röder .....	5 000
1248 P. 9b II	Angelhaken mit Röder .....	2 500
1252 P. 3	Mechanismen für Schnellhefter und Briefordner .....	300
1252 P. 5	Papierheftmaschinen .....	900
1255 aus P. 2	Bleistiftspitzer für den Handgebrauch .....	1 300
1258 P. 2	Unechte Bijouteriewaren aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen mit aufgelegter Goldschicht (Double), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe .....	7 500







## Zolltarifliste I

(Auszug aus dem polnischen Einfuhrzolltarif)







## A b k ü r z u n g e n

## 1. Allgemeine

Anm.	=	Anmerkung
E. v.	=	Einfuhr verboten
P.	=	Punkt der Tariffstelle
S. O.	=	Zollordnung
S. 1934	=	Danziger Zollblatt 1934 usw.
x	=	Siehe Gruppen-Anmerkung
+	=	Altzidenerleichterung

## 2. Aus der Spalte „Tara in %“

B.	=	in Ballen
B. 1	=	in einfachen Ballen
B. 2	=	in doppelten Ballen
B. 3	=	in dreifachen Ballen
Bl.	=	in Blechbehältern
Bl. 2	=	in doppelten Blechbehältern
Beu.	=	in Beuteln
F.	=	in Fässern
F. 1	=	in einfachen Fässern
F. 2	=	in doppelten Fässern
F. E.	=	in Eisenfässern
F. Eich.	=	in Eichenfässern
F. H.	=	in Holzfässern
Fl.	=	in Flaschen
Gfl.	=	in Geflechten
Gfl. 1	=	in einfachen Geflechten
Gfl. 2	=	in doppelten Geflechten
Gfl. 3	=	in dreifachen Geflechten
Glasg.	=	in Glasgefäßen
Ka.	=	in Kannen
Kä.	=	in Käfigen
Kart.	=	in Kartons
Ki.	=	in Kisten
Ki. 1	=	in einfachen Kisten
Ki. 2	=	in doppelten Kisten
Ki. H.	=	in Kisten aus Holz
Ki. m. Kart.	=	in Kisten mit Kartons
Kö.	=	in Körben
S.	=	in Säcken
S. 1	=	in einfachen Säcken
S. 2	=	in doppelten Säcken
S. 3	=	in dreifachen Säcken
Sch.	=	in Schachteln
Sch. Pappe	=	in Pappschachteln
Steing.	=	in Steingefäßen
Tr.	=	in Trommeln
Tr. E.	=	in Eisentrommeln
Tr. H.	=	auf Holztrommeln
u. außd.	=	und außerdem in
V.	=	in Verschlügen
V. H.	=	in Verschlügen aus Holz



# Gruppenübersicht zum Einfuhrzolltarif

## Inhaltsverzeichnis

Gruppe		Seite
	<i>Teil I</i>	
	<b>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</b>	
6	Kolonialwaren, ihre Ersatzstoffe, Gewürze .....	110
7	Lebende Pflanzen, Gärtnereierzeugnisse, Arzneipflanzen, Viehfutter, Streu .....	112
	<i>Teil II</i>	
	<b>Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs</b>	
11	Fische, Schalthiere, Weichtiere .....	112
13	Nicht besonders genannte Rohstoffe und Abfälle tierischen Ursprungs .....	113
	<i>Teil III</i>	
	<b>Erzeugnisse mineralischen Ursprungs</b>	
	<i>Teil IV</i>	
	<b>Wachs, Fette, Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs, außer den besonders genannten</b>	
19	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs, außer den besonders genannten .....	114
	<i>Teil V</i>	
	<b>Nahrungsmittel, Tabak</b>	
22	Gemüse, Obst- und Beerenerzeugnisse .....	114
23	Fleischerzeugnisse, Fischerzeugnisse u. dgl. ....	115
24	Zucker .....	115
25	Ronditorwaren .....	115
26	Getränke, Branntwein, Wein, Essig, Hefe .....	116
27	Abfälle von Nahrungsmitteln, Kraftfuttermittel .....	118
28	Tabak und Tabakerzeugnisse .....	118
	<i>Teil VI</i>	
	<b>Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben</b>	
29	Elemente, Basen, Säuren und ihre Salze, Organische Verbindungen, außer den besonders genannten .....	119
33	Atcherische Öle, Essenzen, künstliche aromatische Erzeugnisse; Parfümeriewaren, kosmetische Mittel .....	119
34	Sprengstoffe, Zündhölzer, andere Zündmittel .....	120
	<i>Teil VII</i>	
	<b>Leder, Pelzfelle, Lederwaren</b>	
39	Leder .....	121
40	Pelzfelle .....	123
41	Erzeugnisse aus Leder. Täschnerwaren, Schuhwerk .....	125
	<i>Teil VIII</i>	
	<b>Textilrohstoffe und Erzeugnisse daraus</b>	
42	Naturseide, Kunstseide und Kunstfasern .....	129
46	Tüll, Gardinen, Spitzen und Stickereien .....	132
48	Wirkstoffe, Wirkwaren, Posamentierwaren, Flechtwaren .....	134
	<i>Teil IX</i>	
	<b>Rautschut, seine Ersatzstoffe. Erzeugnisse aus diesen Stoffen</b>	
52	Erzeugnisse aus Rautschut und seinen Ersatzstoffen .....	137
	<i>Teil X</i>	
	<b>Holz, Korf. Erzeugnisse daraus. Korbmacherwaren</b>	



Gruppe

Seite

*Teil XI*

**Papier und Erzeugnisse daraus**

*Teil XII*

**Steinmetzerzeugnisse. Tonwaren. Glaswaren**

*Teil XIII*

**Uedle Metalle und Erzeugnisse daraus**

*Teil XIV*

**Maschinen und Apparate, elektrotechnisches Gerät**

*Teil XV*

**Beförderungsmittel**

*Teil XVI*

**Waagen. Präzisionswerkzeuge, -instrumente, -apparate. Wissenschaftliche, optische Werkzeuge, Instrumente, Apparate. Schreibmaschinen, Uhren, Musikinstrumente**

*Teil XVII*

**Waffen und Munition**

*Teil XVIII*

**Hüte, Schirme, Stöcke, Modewaren**

80 Fächer, Schmuckfedern, Erzeugnisse daraus. Künstliche Pflanzen, andere Modewaren . . . . 137

*Teil XIX*

**Verschiedene, in anderen Teilen nicht enthaltene Erzeugnisse**

86 Uechte Bijuteriewaren . . . . . 138  
87 Edelsteine, Halbedelsteine, echte Perlen . . . . . 139  
88 Edelmetalle, Erzeugnisse daraus . . . . . 139  
89 Verschiedene, in anderen Gruppen nicht enthaltene Erzeugnisse . . . . . 140

*Teil XX*

**Kunstwerke und Museumsstücke**







Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<i>Gruppe 6.</i>				
76	<b>Kolonialwaren, ihre Ersatzstoffe, Gewürze</b> <b>Kaffee, Kaffeeschalen:</b>				
	1. roh . . . . .	320.—			P. 1 F. Eich. = 12 F. andere = 8 Gfl. 1 = 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gfl. 2 = 4 S. 1 = 1 S. 2 = 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> S. 3 = 2
	2. gebrannt, nicht gemahlen . . . . .	200.—			
	+3. gemahlen, sämtliche Kaffeemischungen sowie Kaffee-Ersatz aller Art, gemahlen, auch gepreßt, außer den besonders genannten, in Verpackung:				
	a) über 2 kg . . . . .	250.—			P. 2 u. 3 a F. = 17 Bl. = 12 P. 4 a u. 5: Ri = 12, F. = 10 Glasg. = 25 Bl. = 10
	b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung . . . . .	350.—			
	+4. die in Punkt 3 enthaltenen Waren mit Beimischung von Zucker in Verpackung:				
	a) über 2 kg . . . . .	250.—			
	b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung . . . . .	350.—			
	5. Kaffee-Extrakt, Kaffee-Essenzen, auch mit Zucker	1.000.—			
77	<b>Zichorienwurzeln, sowie Wurzeln anderer die Zichorie ersetzender Pflanzen, auch ihre Teile, — getrocknet, gebrannt, geröstet, alles in Stücken, Malz, Getreide, Hülsenfrüchte, Eicheln und andere Kaffee-Ersatzstoffe, außer den besonders genannten, — gebrannt und nicht zerkleinert</b>				
	1. getrocknete Zichorienwurzeln . . . . .	50.—			
	2. andere . . . . .	80.—			
	Anmerkung: Die in T. St. 77 enthaltenen Waren, gemahlen oder gepulvert, werden nach T. St. 76 verzollt.				Ri., F. = 12 S. 1 = 2 S. 2 = 3
78	<b>See</b>				
	1. Biegeltee . . . . .	180.—			P. 1 : Ri = 12 P. 2: S. 1 = 2 S. 2 = 3 Ri = 20, 15 oder 12 <sup>2)</sup>
	+2. jeder anderer in einer Verpackung:				
	a) über 2 kg . . . . .	775.—			
	b) von 2 kg und weniger:				
	I. in Papierverpackung, mit unmittelbarer Verpackung . . . . .	875.—			
	II. in anderer Verpackung, mit unmittelbarer Verpackung . . . . .	925.—			
	3. See-Extrakt . . . . .	2.000.—			P. 3: Glasg. 25 Bl. = 10
	4. Vergällter See zur Herstellung von Alkaloiden — mit besonderer Genehmigung . . . . .	zollfrei			

<sup>2)</sup> In Kisten aus Brettern in einer Stärke über 5 mm, auch mit Blattmetall ausgelegt und mit Binsen benäht = 20.  
 In Kisten aus Furnieren, auch mit Blattmetall ausgelegt, im Rohgewicht bis zu 50 kg einschl. = 15.  
 In Kisten aus Furnieren, auch mit Blattmetall ausgelegt, im Rohgewicht über 50 kg = 12.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
79	<b>Mate in Verpackung:</b> +1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger mit unmittelbarer Verpackung .....	150.— 200.—			P. 1: S. 1 = 2 S. 2 = 3 P. 2: Ri. = 15
80	<b>Kakao</b> 1. in Bohnen oder Bruchkakao, Kakaochalen — alles roh, getrocknet, geröstet oder gebrannt ..... 2. Kakao Masse ohne Zucker, in Blöcken, Scheiben oder Tafelchen, auch entfettet ..... +3. Kakao in Pulver, ohne Zucker, in Verpackung: a) über 2 kg ..... b) von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	70.— 250.— 300.— 400.—			P. 1: Ri., F. = 12 S. 1 = 1½ S. 2 = 2½ P. 2: Ri., F. = 12 S. 2 P. 3a: Ri., F. = 14¹) S. 1 = 2, S. 2 = 3
81	<b>Anis, Kümmel, Koriander, Fenchel, Dill, Schwarzkümmel, Majoran</b> 1. Majoran .....  +2 andere: a) in Körnern ..... b) gestoßen, gemahlen .....	150.—  90.— 120.—			P. 1: Ri. = 15, S. 1 = 2 S. 2 = 3  P. 2: Ri. = 12, S. 1 = 1½ S. 2 = 2½
82	<b>Gewürze, frisch oder getrocknet</b> 1. Saftan ..... 2. Vanille in Schoten, ebenfalls gemahlen, auch mit Zucker ..... 3. Kardamom ..... +4. Schwarzer Pfeffer, weißer Pfeffer, Englisch Gewürz, Zimt: a) nicht gemahlen ..... b) gemahlen, geschnitten ..... +5. Gewürznelken, Gewürznelkenblüten, Sternanis, Ingwer, Mustatblüte, Mustatnuß, türkischer Pfeffer in trockenen Schoten sowie andere nicht genannte Gewürze: a) nicht gemahlen ..... b) gemahlen, geschnitten ..... +6. Lorbeeren, Galgant: a) nicht gemahlen ..... b) gemahlen, geschnitten ..... 7. Pomeranzennüsse ..... 8. Lorbeerblätter ..... Anmerkung: Die in T. St. 82 enthaltenen Waren, eingeführt zur Herstellung von ätherischen Ölen — mit besonderer Genehmigung .....	10.000.— 4.000.— 1.500.— 650.— 750.—  580.— 630.— 25.— 40.— 50.— 75.—  zollfrei			P. 1: Bei., kleine baumwollene, = 2½ Bl. = 15 Ri. u. außerdem Bl. = 20 P. 2: Bl. u. außerdem Ri. = 18 Bl. = 10 P. 3: Ri., F. = 18 S. 1 = 2 S. 2 = 3 Aus P. 4a: Schwarzer u. weißer Pfeffer, engl. Gewürz: Ri., F. = 15 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 S. 1 = 1 S. 2 = 2 S. 3 = 3 Aus P. 4a Zimt: Ri. aus Brettern, über 8mm stark auch in ein Gfl. aus Palmblättern gewickelt = 22; Ri. aus Brettern, bis 8 mm stark, auch in ein Gfl. aus Palmblättern gewickelt = 18 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 4 P. 5: S. 1 = 2, S. 2 = 3 S. 3 = 3½ Ri., F. = 15 Ri., mit Binsen benäht = 18 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 P. = 4 P. 6 u. 7 wie bei P. 5 P. 8: Ri., F. = 25 S. 1, P. = 3 S. 2 = 5

Auch in Kisten, Fässern, innen mit einem Sack.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<b>Gruppe 7.</b>				
	<b>Lebende Pflanzen, Gärtnereierzeugnisse, Arzneipflanzen, Viehfutter, Streu</b>				
83	<b>Lebenden Pflanzen:</b>				
	1. mit Wurzeln in Erdballen:				
	a) Nadelgewächse aller Art; Lorbeerbäume ...	30.—			
	b) andere ohne Blüten und ohne sichtbar sich färbende Blütenknospen, eingeführt in der Zeit:				
	I. vom 1. Juni bis zum 30. November .....	40.—			
	II. vom 1. Dezember bis zum 31. Mai .....	160.—			
	aus B. 1b II: Rhododendren, eingeführt in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Mai ....	—			
	c) blühend od. mit sich färbenden Knospen ...	450.—			
	2. mit entblößten, auch mit Lehm belebten Wurzeln				
	a) Obstbäume und Obststräucher .....	75.—			
	b) Rosen .....	200.—			
	c) sämtliche Bäume, Sträucher und andere Gewächse, außer den besonders genannten ....	100.—			
	Anmerkung: Wildlinge von Bäumen und Sträuchern, die zur Fortzucht eingeführt werden — mit besonderer Genehmigung .....	zollfrei			
					P. 2: B. aus Stroh = 25
84	<b>Pfropfreiser und Zweige aller Art ohne Wurzeln</b>	zollfrei			
85	<b>Zwiebeln, Wurzelstöcke, Wurzeln, Knollen— alles von Zierpflanzen, in nicht ausgetriebenem Zustande, in Verpackung:</b>				
	1. über 5 kg .....	120.—			
	2. von 5 kg und weniger .....	240.—			
					P. 1: Ri., F. = 16 Ri., F. mit Sägespänen, mit Getreidestreu, Torfmull = 2) P. 2: F., Ri. = 20
86	<b>Zierblätter, Ziergräser, Zierzweige ohne Früchte oder Blüten, geschnitten:</b>				
	1. frisch, getrocknet .....	160.—			
	2. gefärbt oder anders zugerichtet .....	600.—			
					B. = 5 Ri. = 20
87	<b>Blumen, auch Zweige mit Früchten oder Blüten, geschnitten:</b>				
	1. frisch, eingeführt in der Zeit:				
	a) vom 1. Dezember bis Ende Februar .....	1.200.—			
	b) vom 1. März bis zum 30. November .....	1.800.—			
	2. getrocknet, gefärbt oder anders zugerichtet ....	1.000.—			
					Ri. = 25 Rö., Gfl. = 20
88	<b>Sträuße, Kränze und andere Erzeugnisse:</b>				
	1. aus natürlichen Blumen und Blättern .....	2.400.—			
	2. aus anderen in L. St. 86 u. 87 enthaltenen Stoffen .....	1.200.—			
	<b>Gruppe 11.</b>				
	<b>Fische, Schalthiere, Weichtiere</b>				
120	<b>Austern, Langusten, Krebse, Hummern, Garnelen, eßbare Schnecken und andere Schalthiere alles lebend, frisch, auch ohne Schale; Froschschenkel:</b>				
	1. Hummern, Langusten .....	1.000.—			
	2. andere .....	500.—			
					Ri., auch mit Eis = 20 Rö., auch mit Eis = 15



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<i>Gruppe 13.</i>				
	<b>Tierische Rohstoffe und Abfälle, nicht besonders genannt</b>				
132	<b>Schmuckfedern, Vogelbälge mit Federn:</b> 1. Schmuckfedern, roh, nicht zusammengestellt: a) hochwertige, wie Straußfedern, Marabusfedern, Paradiesreißer u. andere ähnliche Federn ... b) andere ..... 2) Vogelbälge, roh: a) mit hochwertigen Federn ..... b) mit anderen Federn .....	5.000.— 1.000.—  2.500.— 500.—			
135	Menschenhaar, nicht in Erzeugnissen .....	240.—			Ri. = 12 S., B. = 2½
139	Ambra, Tibet, natürliche Moschus .....	1.500.—			
140	Bibergeil .....	500.—			
141	Spanische Fliegen und andere ähnliche, in der Medizin verwendete Insekten, auch gepulvert .....	150.—			Bl. = 12 Ri., F. = 18 Glasg. = 30
142	<b>Seeschwämme, Flußschwämme:</b> 1. roh oder nur ausgeklopft, sowie sämtliche Abfälle von Schwämmen ..... 2. gewaschen, gebleicht .....	zollfrei 200.—			Ri. = 30, B. = 3
143	<b>Seemuschelschalen, Flußmuschelschalen:</b> 1. roh, auch gewaschen ..... 2. gespalten, gestreckt, zugeschnitten, außer Scheiben: a) aus Perlmutter ..... b) andere ..... 3. geschliffen, poliert: Stücke, Plättchen, außer Scheiben, auch ganze Muschelschalen: a) aus Perlmutter ..... b) andere .....	zollfrei  50.— 25.—  200.— 100.—			S., B. = 2 Ri., F. = 12
144	<b>Natürliche Korallen in Stücken, Zweigen:</b> 1. weiße, rote ..... 2. schwarze .....	200.— 50.—			
145	<b>Elfenbein, Mammutbein, Nilpferdbein, Narwalbein, Walroßbein:</b> 1. roh, gebleicht, auch in Stücke geschnitten ..... 2. geschliffen, poliert .....	50.— 200.—			
146	<b>Schildkrötenschalen:</b> 1. roh, sowie in Plättchen oder Stücken, auch gespalten: a) Schildpatt ..... b) andere ..... 2. Stücke, Plättchen, außer Scheiben, sowie ganze Schalen — alles geschliffen, poliert: a) Schildpatt ..... b) andere .....	50.— zollfrei  200.— 100.—			
147	<b>Fischbein, natürliches, Horn, gestreckt, sowie Erzeugnisse aus ihnen: Ruten, Stäbchen, Plättchen, Peistchen:</b> 1. Fischbein, natürliches, roh ..... 2. Horn, gestreckt, gespalten, in Platten ..... +3. Ruten in einer Länge von 15 cm und weniger, auch geebnet oder geglättet .....	zollfrei 40.— 30.—			P. 2—4: Ri. = 12 B. od. S. = 2½



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
147	4. Stäbchen, Plättchen, Leisten, Ruten, außer den besonders genannten: +a) geebnet, geglättet ..... b) geschliffen, poliert, bezogen mit Papier oder Gespinnstoff, außer Seide ..... c) mit Leder, Seide oder Gespinnstoff mit Seidenbeimischung bezogen .....	150.— 250.— 400.—			
<i>Gruppe 19.</i>					
205	<b>Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs, außer den besonders genannten</b> <b>Olivöl:</b> 1. vergällt ..... +2. anderes, in Gefäßen: a) über 2 kg ..... b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Umschließung .....	8.— 100.— 150.—			P. 2: F. = 15 Glasg. = 25 Bl. = 8 Ri. u. außerdem Bl. = 20
211	<b>Pflanzenfette, fest bei 15° C, außer den besonders genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:</b> 1. von 45% bis 2½% ..... 2. unter 2½% .....	50.— 100.—			F. = 12 Bl. = 8 Tr. Ebl. = 6
212	<b>Pflanzenöle flüssig bei 15° C außer den besonders genannten mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 45% und weniger:</b> 1. Sesamöl ..... 2. andere: a) vergällt ..... b) nicht vergällt .....	200.— 35.— 100.—			F. = 15 Bl. = 8 Glasg. = 25 Tr. Ebl. = 6
<i>Gruppe 22.</i>					
233	<b>Gemüse-, Obst- und Beerenerzeugnisse</b> <b>Kapern, Oliven:</b> -1. frisch, getrocknet, gesalzen oder in Salzwasser ..... +2. in Öl, Essig — in einer Verpackung: a) über 2 kg ..... b) von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	500.— 750.— 1.000.—			P. 1 2 a: G. = 2 Ri., F. = 15 P. 2 b: Ri., F. = 15
234	<b>Soja, Pickles — in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	750.— 1.000.—			} Ri., F. = 15
235	<b>Pilze, gesalzen, mariniert:</b> 1. in nicht luftdichter Verpackung ..... 2. in luftdichter Verpackung .....	500.— 750.—			
236	<b>Brei und Säfte von Früchten, Beeren und anderen Pflanzenteilen, außer den besonders genannten, auch mit einem Weingeistgehalt von 2,5° und weniger, sowie ihre Ersatzstoffe:</b> 1. ohne Zucker ..... 2. mit Zucker ..... +Anmerkung. Die in L. St. 236 enthaltenen Erzeugnisse mit einem Weingeistgehalt über 2,5° werden nach der L. St. für Weine oder Branntweine verzollt.	400.— 600.—			} F. = 12 Bl. = 8 Glasg. = 25



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
237	<b>Ananaskompott, auch mit Zusatz von Zucker, Ananas geschält oder geschnitten in jeglicher Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	500.— 750.—			Ri. = 12
<i>Gruppe 23.</i>					
257	<b>Fleischerzeugnisse, Fischerzeugnisse u. dgl.</b> <b>Kaviar:</b> 1. schwarz, grau: a) körnig ..... b) gepreßt ..... 2. anderer .....	5.000.— 3.000.— 1.000.—			T. St. 257—258 Ri. F. = 14 Bl. = 10 Glasg. = 25
258	<b>Langusten, Hummern, Garnelen, Krebse, eßbare Schnecken und andere Schalthiere, Austern u. dgl., — alles verschieden zubereitet:</b> 1. Langusten, Hummern ..... 2. andere, außer den besonders genannten.....	2.000.— 1.000.—			
<i>Gruppe 24.</i>					
259	<b>Zucker</b> <b>Rohrzucker, Rübenzucker und jeglicher anderer von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers:</b> 1. nicht raffiniert: weißer Kristallzucker, Mehlzucker, kristallischer Rohrzucker, Rohrsaft, Rübensaft..... 2. raffiniert: Kristallzucker, Hüte, Scheiben, Platten, Würfel aller Art, Puder; Zuckerkand, Sirup, Raffinadesirup .....	90.— 105.—			Ri. = 12, F. = 10 E. 1 = 2, E. 2 = 3
260	<b>Anderer Zucker:</b> 1. Stärkezucker, fest, flüssig; Karamel..... 2. Malzzucker, Malzextrakte ..... 3. Milchezucker; Fruchtzucker; andere nicht besonders genannte Zuckerarten .....	60.— 100.— 60.—			Aus F. St. 260/1 Stärkezucker: Ri. = 20 F. = 12 Bl. = 8 aus T. St. 260 anderer Zucker u. T. St. 261: Ri = 14. F. = 12 Bl. = 8
261	<b>Kunsthonig, auch mit Beimischung von Naturhonig, in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung .....	90.— 120.—			
<i>Gruppe 25.</i>					
262	<b>Ronditorwaren</b> <b>Kakao mit Zucker sowie Schokolade — alles flüssig oder in Pulver — in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	400.— 450.—			T. St. 262 u. 263: F. = 12 Ri = 14 E. B. = 3
263	<b>Schokolade sowie ihre Ersatzstoffe in Blöcken, Tafeln — alles ohne Beimischung — in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	600.— 700.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
264	<b>Zwiebad, Biskuits, Waffeln, Kets, Pfefferkuchen, Waffelkuchen und anderes Konditorgebäd — alles mit Zucker:</b> 1. mit Zusatz von Schokolade ..... 2. andere .....	500.— 400.—			
265	<b>Orientalische Süßigkeiten; Rahatlukum, Halwa, Eschurtshela u. dgl. ....</b>	300.—			Ri., F = 14
266 +	<b>Schokoladesowie alleSchokoladenersatzmittel, alles mit Beimischung von: Apfelsinenschalen, Nüssen, Mandeln u. dgl. auch mit Creme, Likör, Kognak oder Rum gefüllt; alle Schokoladenplätzchen, Pralinen und andere Erzeugnisse aus Schokolade, außer den besonders genannten; Marzipan, Früchte, sowie Schalen von Früchten, außer den besonders genannten, alles in Zucker; Pulver, Pastillen, — mit Zucker, — zur Bereitung von Branntweinen und Wässern; Bonbons aller Art, gefüllte Schokoladenplätzchen, Dragees sowie Pastillen aus Zucker; — in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	800.— 1.000.—			
267 +	<b>Konfitüren, Pasteten, Pasten aus Früchten und Beeren oder anderen Pflanzenteilen, auch mit Zusatz von Zucker, Honig oder Sirup — in einer Verpackung:</b> 1. über 2 kg ..... 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung .....	500.— 600.—			} T. St. 267 u. 268: Ri. = 14
268	<b>Früchte in Likören, Arrak, Kognak u. dgl. ....</b>	1.500.—			
<i>Gruppe 26.</i>					
269 x	<b>Getränke, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.<sup>1)</sup></b> <b>Mineralwässer:</b> 1. Mineralheilwässer, in den amtlichen Verzeichnissen genannt <sup>2)</sup> ..... 2. andere Wässer .....	15.— 80.—			} T. St. 269 u. 270: Ri. = 12 Rb. = 6
270 x	<b>Kühlende Getränke ohne Branntwein auch mit Zucker .....</b>	150.—			
271	<b>Hopfenextrakt .....</b>	1.500.—			
272 x	<b>Bier, Porter:</b> 1. in Fässern, Fäßchen — aus Holz, Eisen, Stahl.. 2. in anderer Verpackung .....	90.— 160.—			Ri. = 12
273 x	<b>Met:</b> 1. in Flaschen, bauchigen Glasflaschen ..... 2. in anderen Gefäßen .....	180.— 90.—			Ri. = 12

<sup>1)</sup> Anmerkung zur Gruppe 26. Die in dieser Gruppe enthaltenen Waren sind mit dem Gewicht des Gefäßes oder der unmittelbaren Verpackung zu verzollen.

<sup>2)</sup> Aus P. 1 genießen den ermäßigten Satz von 6.— Zl. I. Aus dem ungarischen Abkommen folgende natürliche Mineralheilwässer: Apenta Franz Josef, Herkules, Hunyadi-Janos, Igmandi, Losser (Palina) Mira, Rakocsi zusammen mit dem Gewicht der Behältnisse. Z. 33, S. 145, II. Aus dem tschechoslowakischen Handelsvertrag (Z. 34, S. 34) folgende Heilwässer: Karlsbad aus den Quellen: Sprudel, Mühlbrunn, Schloßbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle; (Fortsetzung zur Anmerkung von T. St. 69 (Gruppe 26) Marienbad aus den Quellen: Marienbad-Mineralquellen, Glaubersalzquellen Kreuzbrunn und Ferdinandsbrunnen, Alkalisch-salinischer Sauerling Waldquelle, Erdiger Sauerling-Rudolfsquelle, Eisensäuerling Ambrosius-Brunnen; Saratice, Lubaczevce, Podedbrady, Bilina.

Aus dem deutsch-polnischen Zusatzabkommen vom 2. 3. 39 folgende Mineralheilwässer: Kissinger Rakoczybrunnen; Neuenahrersprudel; Salzbrunner Oberbrunnen; Salzbrunner Kronnenquelle; Gastein; Hall; Karlsbad aus den Quellen: Sprudel, Mühlbrunn, Schlossbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle; Marienbad aus den Quellen: Marienbader mit Mineralquellen, Glaubersalzquellen, Kreuzbrunn, u. Ferdinandbrunnen, Alkalisch salinischer Sauerling, Waldquelleerdhaltiger Sauerling, Rudolfsquelle eisenhaltiger Sauerling, Ambrosiusbrunnen, Bilin.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
274 x	<b>Branntwein, roh, gereinigt, vergällt:</b> 1. in Kesselwagen ..... 2. in Fässern ..... 3. in anderen Behältnissen .....	180.— 180.— 200.—			Ri. = 12
275 x	<b>Hartspiritus</b> .....	120.—			
276 x	<b>Arrak, Rum:</b> +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalt: a) von 45° und weniger ..... b) über 45° ..... 2. in anderen Behältnissen .....	1.400.— 2.100.— 1.400.—			ℙ. 2: Ri. = 12
277 x	<b>Liköre, angefecht Schnäpse und sämtliche Branntweine<sup>1)</sup>:</b> +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalt: a) von 45° und weniger ..... b) über 45° ..... 2. in anderen Behältnissen .....	2.000.— 3.000.— 2.000.—			ℙ. 2: Ri. = 12
278 x	<b>Rognak, Weinbrand<sup>1)</sup>:</b> +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalt: a) von 45° und weniger ..... b) über 45° ..... 2. in anderen Behältnissen .....	2.000.— 3.000.— 2.000.—			ℙ. 2: Ri. = 12
279 x	<b>Essenzen, Ester, Extrakte, alles mit Branntwein, außer den besonders genannten.....</b>	3.000.—			Ri. = 12
280 x +	<b>Nicht schäumender Traubenwein<sup>1)</sup>:</b> 1. mit einem Weingeistgehalt von 16° u. weniger: a) in Kesselwagen ..... b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern — mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr ..... c) in anderen Behältnissen ..... Anmerkung. Saurer Wein zur Herstellung von Essig, sowie vergällter Wein zur Herstellung von Weinbrand mit einer Alkoholstärke von 16° und weniger — mit besonderer Genehmigung..... 2. mit einem Weingeistgehalt über 16° bis 25°: a) in Kesselwagen ..... b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern — mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr ..... c) in anderen Behältnissen .....	200.— 240.— 480.— 25.— 400.— 480.— 960.—			ℙ. 1 c: Ri. = 12       ℙ. 2 c: Ri. = 12
281 x	<b>Obst und Beerenwein — alles nicht schäumend:</b> 1. in Kesselwagen ..... 2. in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern, mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr ..... 3. in anderen Behältnissen ..... Anmerkung. Die in den Tarifstellen 280, 281 enthaltenen Waren mit einem Weingeistgehalt über 25° sind nach den T. St. 277, 278 zu verzollen.	300.— 400.— 500.—			ℙ. 3: Ri. = 12
282 x	<b>Schaumwein:</b> 1. Champagner ..... 2. anderer .....	3.000.— 3.000.—			Ri. = 12

<sup>1)</sup> Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 281.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
283 x	<b>Eßig, außer Toiletteessig:</b> 1. in Fässern, Fäßchen ..... 2. in anderen Gefäßen .....	60.— 120.—			P. 2: Ri. = 12
284 x	<b>Hefe:</b> 1. Futtermehle — mit besonderer Genehmigung.... 2. andere: a) gepreßt..... b) trocken, in jeder Gestalt ..... c) flüssig .....	zollfrei 160.— 320.— 40.—			P. 2: Ri., F. = 14 Bl. = 8
<b>Gruppe 27.</b>					
290	<b>Abfälle von Nahrungsmitteln, Kraftfuttermittel</b>  <b>Abfälle bei der Erzeugung von Stärke, Bier, Spiritus; Malzkeime, frische und getrocknete Treber, außer den besonders genannten; Brennereschlempe, Brennereschluppe, frisch, getrocknet; Weintraubentrester .....</b>	zollfrei			
<b>Gruppe 28.</b>					
293	<b>Tabak und Tabakerzeugnisse.</b> <b>Tabakblätter, Tabakabfall, Tabakextrakt und Tabaklauge:</b> 1. Tabakblätter in losem Zustande, gebunden, zusammengelegt, sowie in Bündeln, Rollen, auf Schnüren, u. dgl.: a) roh, unbearbeitet, ausgetrocknet, wenn auch durchgegoren ..... b) gesößt, entrippt .....	1.800.— 2.000.—			Ri. = 16 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 B. = 3 F. = 12, Bl. = 8
	2. Tabakabfälle: Stengel, Rippen, Blattstiele, kleiner Blätterbruch, Tabakklein, Tabakstaub, Tabakmehl .....	2.000.—			
	3. Tabakextrakt, Tabaklauge .....	250.—			
294	<b>Tabakerzeugnisse:</b> 1. geschnittener Tabak von einer Breite der Fasern: a) über 1 mm ..... b) von 1 mm und weniger .....	5.000.— 7.000.—			P. 1, 2 u. 3: Ri., F. = 15 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5
	2. Tabak, gesponnen in Stäben, Stäbchen, Rollen, Böpfen; Tabak, in Würfel gepreßt, gesößt, in natürlichem Zustande .....	2.500.—			S. 1 = 2, S. 2 = 3 B. = 3 Bl. = 20
	3. Rautabak in Rollen, Stangen, Würfeln.....	5.000.—			Ri. u. außerd. in Bl. = 24
	4. Zigaretten .....	7.500.—			P. 4: Ri. = 30
	5. Zigarren, Zigarillos.....	7.500.—			P. 5: Ri. = 15
	6. Schnupftabak .....	4.000.—			P. 6: Ri., F. = 15 S. 1 = 2, S. 2 = 3
	Anmerkung: Erzeugnisse aus Tabakerfak von der Art der Tabakerzeugnisse werden wie Tabakerzeugnisse verzollt.				



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<i>Gruppe 29.</i>				
	<b>Elemente, Basen, Säuren und ihre Salze. Organische Verbindungen, außer den besonders genannten.</b>				P. 1 u. 2: F. = 12 Glasballons = 20 Glasballons und außerdem Rb. = 25 Glasg. (außer Ballons) = 25 Steing = 35 P. 3, 4 u. 6: Ri. = 15, F. = 12 Glasballons = 24 Glasball. u. außerd. Rb. = 27 Glasg. = 25 Steing. = 35 P. 5: Ri., F. = 7 Bl. = 4 Glasg. = 15
332 x	<b>Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:</b>				
	1. Essigsäure, Holzessig:	15.—			
	a) Holzessig.....	150.—			
	b) Essigsäure.....				
	2. Essigsäureanhydrid .....	160.—			
	3. Essigsaurer Kalk .....	25.—			
	4. Natriumazetat .....	40.—			
	5. Bleiazetat .....	60.—			
	6. andere, außer den besonders genannten.....	60.—			
	<i>Gruppe 33.</i>				
	<b>Atherische Öle, Essenzen, künstliche aromatische Erzeugnisse; Parfümeriewaren, kosmetische Mittel.</b>				
429 x	<b>Atherische Öle, duftende, ohne Weingeist:</b>				
	1. japanisches Pfefferminzöl.....	600.—			
	2. andere .....	1.000.—			
430 x	<b>Fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest .....</b>	500.—			
431 x	<b>Wohlriechende Erzeugnisse, natürliche, künstliche, außer den besonders genannten:</b>				
	1. Vanillin.....	2.500.—			
	2. andere .....	500.—			
432 x	<b>Wohlriechende Wässer ohne Weingeist.....</b>	180.—			
433 x	<b>Zahnpulver.....</b>	500.—			
434 x	<b>Elixiere ohne Weingeist, Paste, Seife—alles zur Pflege der Mundhöhle .....</b>	2.500.—			
435 x	<b>Kaugummi .....</b>	1.000.—			
436 x	<b>Badesalze und andere ähnliche Präparate für Bäder, aromatisiert, parfümeriert—ohne Weingeist .....</b>	1.500.—			
437 x	<b>Creme, Puder, parfümierte Mandelkleie, kosmetische Pomaden, Schminken, Haarfärbemittel, kosmetische Mittel—alles außer den besonders genannten—ohne Weingeist .....</b>	2.500.—			
438 x	<b>Riechkissen, Räucherkerzen:</b>				
	1. Riechkissen in einer Umhüllung aus Seide, unechtem Gold- und Silbergewebe, Brokat oder mit Zusatz dieser Stoffe .....	3.000.—			
	2. Riechkissen, andere; Räucherkerzen .....	1.000.—			
439 x	<b>Wohlriechende Wässer, Elixiere zur Pflege der Mundhöhle, kosmetische Mittel—alles außer den besonders genannten—mit Weingeist .....</b>	3.000.—			

§. St. 429—439:  
Ri. = 15



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
440 +	<b>Parfüme in einer Verpackung:</b> 1. über 1 kg ..... 4.000.— 2. von 1 kg und weniger..... 6.000.—  Anmerkung 1. Die in Gruppe 33 enthaltenen Waren werden mit dem Gewichte der unmittelbaren Verpackung oder des Gefäßes verzollt. Anmerkung 2. Die in den L. St. 433—437 sowie in den L. St. 439, 440 enthaltenen Waren, die in anderen als den gewöhnlichen Verpackungen eingeführt werden, werden nach dem Zollsatz, dem die sie enthaltenden Gefäße unterliegen, verzollt, sofern diese Gefäße, ganz oder teilweise aus kostbaren Stoffen hergestellt sind, und sofern der Zollsatz für diese Gefäße höher ist als der Zollsatz für die Ware.				
441 x	<p align="center"><i>Gruppe 34.</i></p> <b>Sprengstoffe, Zündhölzer, andere Zündmittel.</b> <b>Schwarzpulver, Sprengsalpeter:</b> 1. Pulver a) Bergwerkspulver, gepreßt ..... 100.— b) technisches, außer gepreßtem Bergwerkspulver ..... 160.— c) Jagdpulver ..... 250.— 2. Sprengsalpeter ..... 100.—				
442 x	<b>Nitrozellulose, rauchloses Pulver, Dynamit:</b> 1. Kollobdiumbaumwolle, Schießbaumwolle ..... 200.— 2. rauchloses Pulver ..... 750.— 3. Dynamit ..... 200.— Anmerkung. Kollobdiumbaumwolle für industrielle Zwecke, mit Ausnahme der für die Herstellung von Sprengstoffen bestimmten — mit besonderer Genehmigung ..... 50.—				
443 x	<b>Organische Sprengnitroverbindungen sowie ihre Salze, die drei oder mehr Nitrogruppen enthalten, wie: Trinitrotoluol, Tetranitromethylanilin, Trinitrophenol, Hexanitrodiphengylamin u. dgl.:</b> 1. in jeglicher Verpackung, außer in Patronen ... 150.— 2. in Patronen ..... 200.—				L. St. 441—448: Ri. = 15
444 x	<b>Sprengladungen in Hülsen:</b> 1. Chlorate und Perchlorate ..... 120.— 2. zur Eränkung mit flüssiger Luft ..... 120.—				
445 x	<b>Sprengstoffe aller Art, außer den besonders genannten:</b> 1. in Hülsen ..... 200.— 2. nicht in Hülsen ..... 150.—				
446 x	<b>Bergwerksknallkapseln, elektrische Zünder, Luntten:</b> 1. Bergwerksknallkapseln ..... 500.— 2. elektrische Zünder mit oder ohne Knallkapseln.. 400.— 3. Pulverluntten: a) mit Guttapercha ..... 350.— b) andere ..... 250.— 4. Knallluntten ..... 150.—				



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
447 x	Feuerwerk .....	3.500.—			} $\mathcal{L}$ . St. 441—448: Ri. = 15
448 x	Magnesiumfadeln, Magnesiumdraht, Magnesiumpatronen, Magnesiumpulver .....	1.500.—			
449 x	<b>Zündhölzer:</b> 1. gewöhnliche aus Holz .....	40.—			} Ri. = 20
	2. in Bändern, in Scheiben (für Bergwerkslampen) .....	40.—			
	3. andere .....	60.—			
	Anmerkung. Streichhölzer — mit besonderer Genehmigung .....	zollfrei			
	Anmerkung zu Gruppe 34. Die in dieser Gruppe enthaltenen Waren werden mit dem Gewichte der unmittelbaren Verpackung verzollt.				
	<i>Gruppe 39.</i>				
	<b>Leder.</b>				
492	Häute, roh: trocken, naß gesalzen, trocken gesalzen .....	zollfrei			
493	Häute, roh: mit Kalk bearbeitet, enthart .....	25.—			$\mathcal{L}$ , B. = 2
494	Häute, gepickelt .....	40.—			} $\mathcal{L}$ . St. 494—495 Ri. = 18, $\mathcal{L}$ ., B. = 2 B. mit Brettern = 10
495	Rohleder .....	250.—			
496	<b>Pergamentleder, Transparentleder, im Stückgewicht:</b> 1. über 1 kg .....	360.—			
	2. von 1 kg und weniger .....	900.—			
497	<b>Hartleder, gegerbt: für Sohlen, Riemen, Brandsohlen:</b> 1. Spaltleder .....	200.—			} $\mathcal{L}$ . St. 496—503: R. = 18, B. = 1 B. mit Brettern auf beiden Seiten = 9
	2. ausgeschnitten: für Abfäße, Sohlen, Brandsohlen und andere Schuhteile .....	500.—			
	3. Leder in ganzen Stücken, in Hälften oder Teilen, außer den besonders genannten: a) pflanzlicher Gerbung .....	300.—			
	b) mineralischer Gerbung .....	360.—			
	4. in Kernstücken, Kroupons: a) pflanzlicher Gerbung .....	400.—			
	b) mineralischer Gerbung .....	480.—			
498	<b>Spaltleder ohne künstliche Narbensseite, außer dem besonders genannten:</b> 1. in ganzen Stücken, in Hälften .....	240.—			
	2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	290.—			
499	<b>Zuchtenleder:</b> 1. von natürlicher Farbe, geschwärzt, auch genarbt: a) in ganzen Stücken, in Hälften .....	325.—			
	b) in Ausschnitten, Teilstücken .....	375.—			
	2. farbig, sowie sämtliches mit eingepreßtem Muster: a) in ganzen Stücken, in Hälften .....	400.—			
	b) in Ausschnitten, Teilstücken .....	450.—			
500	Schweinsleder .....	400.—			
501	Walrosleder, Nilpferdleder, Elefantenleder u. ähnliches Leder .....	400.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
502	<b>Blankleder:</b> 1. in ganzen Stücken, in Hälften ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	300.— 400.—			} <b>St. 502—503:</b> Ri. = 18 B. = 1 B. mit Bretten auf beiden Seiten = 9.
505 +	<b>Leder pflanzlicher Gerbung, außer dem besonders genannten, von natürlicher Farbe oder geschwärzt, auch mit eingepreßtem Muster:</b> +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 2 kg ..... b) von 2 kg und weniger ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	900.— 1.600.— 1.800.—			
504	<b>Leder pflanzlicher Gerbung, außer dem besonders genannten, farbig, auch mit eingepreßtem Muster:</b> +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 2 kg ..... b) von 2 kg und weniger ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	1.200.— 1.900.— 2.100.—			} <b>St. 504—507:</b> R. = 18, B. = 1 B. mit Brettern auf beiden Seiten = 9
505	<b>Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, von natürlicher Farbe, geschwärzt:</b> +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg ..... b) von 1, 2 kg und weniger ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	1.100.— 1.500.— 1.700.—			
506	<b>Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, farbig:</b> +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg ..... b) von 1, 2 kg und weniger ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	1.300.— 1.700.— 1.900.—			
507	<b>Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, mit eingepreßtem Muster:</b> +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg ..... b) von 1, 2 kg und weniger ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	1.600.— 2.000.— 2.200.—			
508	<b>Leder mineralischer Gerbung von Ziegen, Zickeln, Schafen, Roßcheyreau:</b> 1. von natürlicher Farbe, schwarz: a) in ganzen Stücken, in Hälften ..... b) in Ausschnitten, Teilstücken ..... 2. farbig: a) in ganzen Stücken, in Hälften ..... b) in Ausschnitten, Teilstücken ..... 3. weißes, Glacelieder: a) in ganzen Stücken, in Hälften ..... b) in Ausschnitten, Teilstücken .....	1.900.— 2.100.— 2.100.— 2.300.— 2.500.— 2.700.—			} <b>St. 508—509:</b> Ri. = 20 B. = 3
509	<b>Sämischeder:</b> 1. in ganzen Stücken, in Hälften ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	2.200.— 2.400.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
510	<b>Leder, lackiert, bronziert, versilbert, verguldet, bemalt u. dgl.:</b> 1. in ganzen Stücken, in Hälften ..... 2. in Ausschnitten, Teilstücken .....	2.200.— 2.400.—			} <i>S. St. 510—511:</i> <i>Ri. = 20 B. = 5</i>
511	<b>Leder vom Fischen, Reptilien u. dgl.</b>	2.200.—			
512	<b>Leder aller Art zu technischen Zwecken, außer dem besonders genannten:</b> 1. Kalbleder zum Belegen von Streckwalzen für Spinnereimaschinen — mit besonderer Genehmigung ..... 2. anderes — mit besonderer Genehmigung .....	500.— 25.—			<i>S. St. 512:</i> <i>Ri. = 18</i> <i>B. = 2</i>
513	<b>Kunstleder (geleimt und zusammengepreßt aus Lederabfällen oder Ledermehl) .....</b>	600.—			<i>Ri. = 18, B. = 2</i>
514	<b>Ledermehl .....</b>	200.—			<i>S. St. 514:</i> <i>Ri. = 20, F. = 16</i> <i>Bl. = 10, B., S. = 2</i>
515	<b>Lederabfälle — mit besonderer Genehmigung</b>	50.—			
<i>Gruppe 40.</i>					
516	<b>Pelzfelle</b> <b>Sobelfelle, Chinchillafelle, Silberfuchsfelle (Schwarze<sup>1)</sup>):</b> 1. roh ..... 2. gegerbt .....	50.000.— 100.000.—			
517	<b>Seebiber-, Hermelin-, Weißfuchs-, Blaufuchsfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt .....	10.000.— 50.000.—			
518	<b>Maderfelle, Virginische Iltisfelle, Nerzfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt .....	7.500.— 25.000.—			
519	<b>Fluß- und Sumpfbiber-, Iltis-, Luchs-, Eichhörnchen-, Bilchmaus-, Fischotterfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt ..... a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	2.000.— 12.000.— 15.000.—			
520	<b>Robben-, Maulwurfefelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt .....	zollfrei 5.000.—			
521	<b>Stunksfelle, Zibettakenfelle, Opossumfelle, außer dem amerikanischen Opossum, Waschbär-, Bisam-, Vielfraßfelle, nicht besonders genannte Fuchsfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt: ..... a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	1.000.— 10.000.— 14.000.—			

<sup>1)</sup> Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 532.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
522	<b>Murmeltier-, Affen-, Hamster-, Antilopen-, Gazellen-, amerikanische Oposum-, Bidel-, Guanako-, Lamafelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	500.—  3.000.— 5.000.—			
523	<b>Treibel (braune Schaffelle) Tibet-, Slings-, chinesische Ziegen-, Angoraziegenfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	zollfrei  500.— 2.000.—			
524	<b>Wallabyfelle, Bärenfelle, außer Waschbären-, Tiger- und Wolfsfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	500.—  2.500.— 4.000.—			
525	<b>Rakzen-, Kaninchen-, Hasenfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. sämtliche geschoren, gezupft ..... 2. andere: a) roh ..... b) gegerbt: I. ungefärbt ..... II. gefärbt .....	6.000.—  zollfrei  2.000.— 3.000.—			
526	<b>Karakul-, Halbkarakul-, Breitschwanzfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. roh, auch gesäuert ..... 2. gegerbt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	500.—  8.000.— 10.000.—			
527	<b>Dammfelle<sup>1)</sup>:</b> 1. alle geschorenen ..... 2. andere: a) roh, auch gesäuert ..... b) gegerbt: I. ungefärbt ..... II. gefärbt .....	2.000.—  zollfrei  600.— 1.000.—			
528	<b>Schaffelle, außer den besonders genannten, im Gewicht über 0,4 kg im Stück; Ziegen, außer den besonders genannten<sup>1)</sup>:</b> 1. alle geschorenen ..... 2. andere: a) roh, auch gesäuerte Schaffelle ..... b) gegerbt: I. ungefärbt ..... II. gefärbt .....	900.—  zollfrei  300.— 450.—			
529	<b>Vogelbälge mit Flaum ohne Federn<sup>1)</sup>:</b> 1. roh ..... 2. gegerbt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	500.—  5.000.— 6.000.—			

<sup>1)</sup> Siehe auch Anm. hinter T. St. 532.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
530	<b>Pelzfelle, nicht besonders genannt<sup>1)</sup>:</b> 1. roh..... 2. gegerbt: a) ungefärbt..... b) gefärbt.....	zollfrei  4.000.— 6.000.—			
531	<b>Schwänze von Pelzfellen<sup>1)</sup>.....</b>	3.500.—			
532	<b>Stücke von Pelzfellen von einer Fläche von 15 cm<sup>2</sup> und darunter.....</b>  Anmerkung: Pelztafeln, Streifen, Kreuzformen und dgl., zusammengenäht aus Pelzfellen oder ihren Teilen, sind wie die entsprechenden Pelzfelle mit einem Zuschlag von 50% zu verzollen.	1.000.—			
533	<b>Gewebe, durchwirkt mit Tierhaaren oder mit aufgeklebten Tierhaaren, als Pelznachahmung.....</b>	6.000.—			
<b>Gruppe 41.</b>					
<b>Lederwaren; Täschnerwaren; Schuhwerk</b>					
534	<b>Zuschnitte, vorgerichtet für Handschuhe aus Leder in Verbindung mit Textilstoffen...</b>	4.000.—			
535	<b>Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder hergestellt:</b> 1. ohne Pelzwerk und Stickerei..... 2. verziert mit Pelzwerk oder Stickerei, sowie Phantasiehandschuhe aus Leder verschiedener Farbe, gezähnt u. dgl..... 3. aus Leder, mit Blei ausgelegt..... 4. Vorerhandschuhe..... 5. Mit Pelzwerk oder gewöhnlichen Stoffen gefüttert.....	9.000.— 12.000.— 1.200.— 3.000.— 5.000.—			
536	<b>Kleider aus Leder ohne Pelzwerk, mit oder ohne Fütterung, Teile dieser Kleidung — alles außer den besonders genannten:</b> 1. mit Verzierungen aus Pelzwerk..... 2. andere.....	4.000.— 3.600.—			
537 +	<b>Täschner- und Galanteriewaren aus Leder aller Art, wie: Taschen, Beutel, Portemonnaies, Zigarettenetuis, Zigarettenetuis, Brieftaschen, Aktentaschen, Futterale für Ferngläser kleine Futterale u. dgl.; Gürtel:</b>  1. auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen, desgleichen mit Metallbeschlägen, auch vergoldeten oder versilberten, jedoch ohne Zusatz von Leder oder Seide im Innern, im Stückgewicht: a) über 150 g..... b) von 150 g und weniger.....  2. die in Punkt 1 enthaltenen mit Zusatz von Leder oder Seide im Innern im Stückgewicht: a) über 150 g..... b) von 150 g und weniger.....  3. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wertvollen Stoffen oder aus Edelmetallen, im Stückgewicht: a) über 150 g..... b) von 150 g und weniger.....	6.000.— 8.000.—  7.500.— 10.000.—  14.000.— 18.000.—			

<sup>1)</sup> Siehe auch Anmerkung hinter 532.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	4	5	Tara in %
1	2	3	4	5	6
538	<b>Täschner — und Galanteriewaren, wie: Täschchen, Beutel, Portemonnaies, Zigarettenetuis, Zigarettenetuis, Brieftaschen, Aktentaschen, Futterale u. dgl. Waren, hergestellt aus aller Art Geweben, Faser und anderen Stoffen, auch mit Zusatz von Leder:</b>				
	+1. aus verschiedenen gewöhnlichen Stoffen, auch mit Beschlägen aus Metall, auch vergoldeten oder versilberten, jedoch ohne Zusatz von Leder oder Seide im Innern, im Stückgewicht:				
	a) über 150 g .....	4.000.—			
	b) von 150 g und weniger .....	6.000.—			
	+2. die in Punkt 1 enthaltenen, mit Zusatz von Seide oder Leder im Innern, im Stückgewicht:				
	a) über 150 g .....	5.000.—			
	b) von 150 g und weniger .....	7.500.—			
	+3. aus Seide, Gold- und Silbergespinnst, Brokat, Lahn u. dgl. wertvollen Stoffen, auch mit Metallbeschlägen, auch vergoldeten oder versilberten, im Stückgewicht:				
	a) über 150 g .....	10.000.—			
	b) von 150 g und weniger .....	15.000.—			
	4. aller Art mit Beschlägen, Verzierungen aus wertvollen Stoffen oder Edelmetallen .....	20.000.—			
539	<b>Ledereinbände für Bücher, für Alben, für Notizbücher u. dgl.:</b>				
	1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen oder von Edelmetallen, wenn auch mit Teilen aus gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind	4.000.—			
	2. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wertvollen Stoffen, auch aus Edelmetallen .....	8.000.—			
540	<b>Alben und Notizbücher in Ledereinbänden, Rahmen aus Leder:</b>				
	1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen oder Edelmetallen, wenn auch mit Teilen aus gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind	3.500.—			
	2. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wertvollen Stoffen, auch aus Edelmetallen .....	6.000.—			
541	<b>Fertige Sättel, ihre Teile:</b>				
	1. Sattelböcke mit Lederbezug .....	400.—			
	2. Sättel, ihre Teile, außer den besonders genannten — alles aus Leder, auch mit vergoldeten oder versilberten Metallbeschlägen .....	1.200.—			
	3. Sättel, ihre Teile, aus Leder, verziert mit wertvollen Stoffen oder Edelmetallen .....	3.000.—			
542	<b>Gebrauchsgegenstände für Reise, Jagd, Sport, wie: Koffer, Reisetaschen, Hüllen, Rucksäcke und andere ähnliche Erzeugnisse, auch mit versilberten oder vergoldeten Metallbeschlägen:</b>				
	1. aus Leder:				
	a) ohne Futter aus Leder oder Seide .....	1.200.—			
	b) mit Futter aus Leder oder Seide .....	1.800.—			
	c) verziert mit wertvollen Stoffen, mit Edelmetallen .....	4.000.—			
	2. aus anderen gewöhnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Leder:				
	a) ohne Futter aus Leder oder Seide .....	800.—			
	b) mit Futter aus Leder oder Seide .....	1.200.—			
	c) verziert mit wertvollen Stoffen mit Edelmetallen .....	3.000.—			
	3. Accessoires .....	5.000.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
543	<b>Lederstulpen, Ledergamaschen</b> .....	1.200.—			
544	<b>Pferdegeschirr, wenn auch mit Verzierungen aus gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind:</b> 1. ohne Verzierungen oder Beschlägen aus Edelmetallen, aus wertvollen Stoffen: a) aus Leder .....	800.— 240.—			
	b) anderes, außer den Strängen .....				
	2. mit Verzierungen oder Beschlägen aus Edelmetallen, aus wertvollen Stoffen .....	1.200.—			
545	<b>Hundehalsbänder, Koppeln, Peitschen, Reitpeitschen, Stöcke — alles aus Leder; derartige Erzeugnisse aus gewöhnlichen Stoffen, ganz oder teilweise mit Leder oder Gespinnststoffen überzogen — alles auch verziert mit gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind:</b> 1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen .....	1.200.—			
	2. mit Zusatz von wertvollen Stoffen .....	3.000.—			
	3. mit Zusatz von Edelmetallen .....	6.000.—			
546	<b>Waren aus gegerbtem oder rohem Leder außer den besonders genannten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, für den technischen Gebrauch:</b> 1. Schiffstreiber .....	600.—			T. St. 546—548 Ri. = 12 F. = 1)
	2. Weberpeitschen, Schäfte, Florteilriemen für Karben u. dgl. ....	600.—			
	+3. Zylindern zur Herstellung von Zahnrädern im Stückgewicht: a) über 300 g .....	1.000.—			
	b) von 300 g und weniger .....	1.800.—			
	4. Ringe, Manschetten, Schläuche, u. dgl. ....	1.000.—			
547	<b>Lane, Leinen aus Leder sowie tierischen Sehnen — alles geflochten, gedreht</b> .....	1.000.—			
548	<b>Fertige Treib- und Transportriemen; Gelenkriemen</b> .....	850.—			
549	<b>Nähriemen zum Nähen von Treibriemen</b> .....	700.—			T. St. 549—550 Ri. = 15
550	<b>Rahmenlederstreifen zur Herstellung von Schuhwerk</b> .....	500.—			
551	<b>Fertige Lederstreifen für Hüte</b> .....	1.500.—			
552	<b>Lederwaren, nicht besonders genannt</b> .....	3.000.—			
553 +	<b>Schuhwerk aus Zuchten- oder Fahlleder, von natürlicher oder schwarzer Farbe, das Paar im Gewicht):</b> 1. über 1200 g .....	700.—			
	2. über 800 g bis 1200 g .....	1.200.—			
	3. von 800 g und weniger .....	1.600.—			
554 +	<b>Schuhwerk aus Chromleder, das Paar im Gewicht):</b> 1. über 900 g .....	1.500.—			
	2. über 600 g bis 900 g .....	1.800.—			
	3. von 600 g und weniger .....	2.500.—			

1) Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 559.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
555 +	<b>Schuhwerk aus Gemsleder, Chevreau, Chevrete oder aus Gemsledernachahmung, das Paar im Gewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. über 600 g ..... 2. über 450 g bis 600 g ..... 3. von 450 g und weniger .....	2.000.— 2.500.— 3.000.—			
556 +	<b>Vederschuhwerk, nicht besonders genannt<sup>1)</sup>:</b> 1. lackiert schwarz, das Paar im Gewicht: a) über 750 g ..... b) von 750 g und weniger ..... 2. anderes sowie das in Tariffstelle 554, 555 enthaltene mit eingepreßtem Muster, das Paar im Gewicht: a) über 900 g ..... b) über 600 g bis 900 g ..... c) von 600 g und weniger .....	3.500.— 4.500.— 4.500.— 5.000.— 6.000.—			
557	<b>Schuhwerk aus Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Hanfgeweben, Filz, groben Filz — alles mit Vedersohlen, auch mit Zusatz von Leder auf der Oberseite<sup>1)</sup>:</b> 1. aus Wolle ..... 2. andere .....	1.700.— 1.100.—			
558	<b>Holzschuhe, auch mit Zusatz von Leder<sup>1)</sup> ...</b>	300.—			
559	<b>Schuhwerk aus seidenen Geweben, Brokat, Lahn sowie Werkstoffen, die eine Beimischung von Seide, Gold- und Silbergeespinst, Gold oder Silber enthalten — alles mit Vedersohle:</b> 1. Aus Seidengeweben sowie aus Werkstoffen, die eine Beimischung von Seide enthalten ..... 2. anderes ..... Anmerkung 1: Schuhwerk, hergestellt aus verschiedenen Werkstoffen, ist nach der Tariffstelle zu verzollen, die den Werkstoff mit dem höchsten Zollsatz vorsieht, wobei Lacktappen keinen Einfluß auf die Tarifrierung haben. Anmerkung 2: Schuhwerk mit Auspuß von Stickerei, unedlen Steinen, Bemalung und dgl. wird nach den entsprechenden Tariffstellen mit einem Zuschlag von 50% verzollt. Anmerkung 3: Das von T. St. 553 umfaßte Schuhwerk mit eingepreßten Narben wird nach den entsprechenden Punkten verzollt mit einem Zuschlag von ..... Anmerkung 4: Schuhwerk aus Leder sowie aus anderen Werkstoffen, außer Gummi, mit Gummi- sohle, Grobfilzsohle und dgl., wird nach den entsprechenden Tariffstellen mit einem Zuschlag von 10% verzollt. Anmerkung 5: Zusammen genähte lederne Ober- teile und Schäfte für Schuhe werden nach den Tariffstellen, die das entsprechende Leder in Aus- schnitten vorsehen, mit einem Zuschlag von 30% verzollt. Anmerkung 6: Zusammen genähte Ober- teile und Schäfte aus anderen als den in der Anmerkung 5 genannten Werkstoffen, werden nach den Tarif- stellen, die die entsprechenden Werkstoffe vor- sehen, mit einem Zuschlag von 20% verzollt.	5.000.— 10.000.— 300.—			

<sup>1)</sup> Siehe die Anmerkungen hinter T. St. 559.







Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tarain %
1	2	3	4	5	6
563 +	<b>Gewebe aus Seide, außer den besonders genannten, bei einem Quadratmetergewicht:</b> 1. glatt: a) über 50 g ..... b) von 50 g und weniger ..... 2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen: a) über 50 g ..... b) von 50 g und weniger ..... 3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen: a) über 50 g ..... b) von 50 g und weniger ..... 4. gemustert gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Kravatten — mit besonderer Genehmigung: a) über 50 g ..... b) von 50 g und weniger .....	12.000.— 15.000.— 13.000.— 16.500.— 14.500.— 18.000.— 6.500.— 8.000.—			
564	<b>Seidengewebe, handgemalt</b> .....	20.000.—			
565	<b>Samt, Plüsch — aus Seide:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert gewebt, gepreßt ..... 3. bedruckt .....	13.000.— 14.500.— 16.000.—			
566	<b>Müllergaze</b> .....	1000.—			
567	<b>Seidene gewebte Chenilletücher und Schals.</b>	18.000.—			
568	<b>Seidene gewebte Bänder:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert, gewebt, broschiert ..... 3. bedruckt .....	12.500.— 14.000.— 15.000.—			
569	<b>Seidene Samt- und Plüschbänder:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert gewebt, gepreßt ..... 3. bedruckt .....	13.000.— 14.500.— 16.000.—			
570.	<b>Teppiche, gewirkte Vorhänge (Makaten) — aus Seide</b> .....	25.000.—			
	<b>B. Kunstseide, Kunstfasern; Halbseidene Gewebe</b>				
571	<b>Gespinnst und Abfälle von Kunstfasern:</b> 1. Kunstfasern, geschnitten (Vistra): a) ungefärbt ..... b) gefärbt ..... 2. Watte und Abfälle von Kunstfasern: a) ungefärbt ..... b) gefärbt .....	650.— 700.— 200.— 250.—			Ri. = 20, B. = 2
572	<b>Garn aus Kunstseide<sup>1)</sup>:</b> 1. einfach: a) ungefärbt ..... b) gefärbt ..... 2. gezwirnt: a) ungefärbt ..... b) gefärbt ..... 3. stark gezwirnt, auf Spulen oder Kannelten, mit nicht dauerhafter Färbung zur Unterscheidung der Drehung beim Weben (sogen. Crepe).....	1.250.— 1.325.— 1.300.— 1.375.— 1.300.—			Ri. = 20

<sup>1)</sup> Siehe auch Anmerkung zu T. St. 574.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
573	<b>Garn aus Abfällen von Kunstfasern oder aus geschnittenen Kunstfasern ohne Beimischung von anderen Fasern:</b> 1. ungefärbt ..... 2. gefärbt .....	1.250.— 1.325.—			Ri. = 20
574 +	<b>Garn aus Kunstseide zum Nähen und Sticken, auf Spulen, Kartons, in Knäueln, Döcken, u. dgl. äußerlich für den Kleinverkauf eingerichtet, bei einem Gewicht des Garnes mit der Spule, dem Karton, Knäuel, der Docke u. dgl. von 20 g und weniger — mit unmittelbarer Verpackung<sup>1)</sup> .....</b>  +Anmerkung: Garn aus Kunstseide, aus Spulen, Kartons, in Knäueln, Döcken u. dgl. wird bei einem Gewicht des Garnes mit der Spule, dem Karton, Knäuel, der Docke u. dgl. über 20 g nach Tarifstelle 572, je nach der Garnbeschaffenheit, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung verzollt.	2.400.—			Ri. = 25 Ri. u. außd. kleine Sch. Pappe = 35
575	<b>Stroh und Haar aus Kunstseide sowie Halbseide:</b> 1. ungefärbt ..... 2. gefärbt ..... 3. aller Art auf Spulen, Kartons, Knäueln, und ähnlichen Verpackungen, äußerlich für den Kleinverkauf eingerichtet, mit dem Gewichte der Spule, des Kartons, Knäuels .....	800.— 875.— 1.000.—			Wie T. N. 574  Wie T. St. 574
576	<b>Gewebe, außer den besonders genannten, aus Kunstseide:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen ..... 3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen ..... 4. gemustert, gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Kravatten — mit besonderer Genehmigung ..... +5. ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Ripsbindung, zur Herstellung von Schirmen bestimmt — mit besonderer Genehmigung — im Quadratmetergewicht: a) über 120 g ..... b) von 120 g und weniger .....	6.000.— 6.600.— 7.200.— 4.500.— 2.000.— 3.000.—			
577	<b>Gewebe aus Kunstseide, handgemalt .....</b>	9.000.—			
578	<b>Samt, Plüsch, — aus Kunstseide:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert gewebt, gepreßt ..... 3. bedruckt .....	5.500.— 6.000.— 6.600.—			
579	<b>Kunstseidene gewebte Chenilletücher und -schals .....</b>	7.000.—			
580	<b>Bänder, gewebt, aus Kunstseide:</b> 1. glatt ..... 2. gemustert gewebt, gepreßt ..... 3. bedruckt .....	6.000.— 6.600.— 7.200.—			

<sup>1)</sup> Als unmittelbare Verpackung im Sinne dieser Tarifstelle gelten nur Spulen, Pappe, Kanetten, auf die das Garn gewickelt ist, nicht aber gewöhnliche Pappschachteln, in denen das Garn ausserdem verpackt ist. Z. 34. No. 1.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	4	5	Tara in %
1	2	3	4	5	6
581	<b>Samtbänder, Plüschbänder, — aus Kunstseide:</b> 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, gepreßt..... 3. bedruckt.....	5.500.— 6.000.— 6.600.—			
582	<b>Halbseidene Gewebe, außer den besonders genannten:</b> 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen..... 3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen..... 4. gemustert gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Krawatten — mit besonderer Genehmigung..... +5. halbseidene Gewebe, ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Rippsbindung, zur Herstellung von Schirmen bestimmt, — mit besonderer Genehmigung — im Quadratmeter gewicht: a) über 120 g..... b) von 120 g und weniger.....	6.000.— 6.600.— 7.200.— 4.500.— 2.000.— 3.000.—			
583	<b>Halbseidene Gewebe, handgemalt.....</b>	9.000.—			
584	<b>Samte, Plüsch, — aus Halbseide:</b> 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, gepreßt..... 3. bedruckt.....	5.500.— 6.000.— 6.600.—			
585	<b>Halbseidene gewebte Chenilletücher und -schals.....</b>	7.000.—			
586	<b>Halbseidene gewebte Bänder:</b> 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, broschiert..... 3. bedruckt.....	6.000.— 6.600.— 7.200.—			
587	<b>Halbseidene Samt- und Plüschbänder:</b> 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, gepreßt..... 3. bedruckt.....	5.500.— 6.000.— 6.600.—			
588	<b>Teppiche, gewirkte Vorhänge (Makaten) aus Kunstseide und Halbseide.....</b>	12.000.—			
637	<b>Gruppe 46.</b> <b>Tüll, Gardinen, Spitzen und Stickereien</b> <b>Tüll, Illusionstüll:</b> +1. aus Baumwolle, Flachs und aus anderen Pflanzensfasertoffen, im Quadratmetergewicht: a) über 75 g..... b) über 40 g bis 75 g..... c) von 40 g und weniger..... 2. aus Wolle..... 3. aus Kunstseide..... 4. aus Naturseide..... 5. aus Gold- und Silbergespinnst.....	2.500.— 4.000.— 6.500.— 6.500.— 7.500.— 18.000.— 15.000.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
638	<b>Gardinstoffe als Meterware von einer Spitzenbindung aus Pflanzenfaserstoffen, sowie Erzeugnisse daraus, auch besäumt oder mit einem Börtchen benäht, in 1 cm Kettsäden enthaltend:</b> 1. 3 und weniger ..... 2. über 3 bis 5 ..... 3. über 5 .....	..... 2.200.— 2.600.— 3.600.—			
639	<b>Gardinstoffe als Meterware von einer Spitzenbindung, aus anderen Stoffen als den in der Z. St. 638 hergestellt, sowie Erzeugnisse daraus auch mit Aufpuß:</b> 1. aus Kunstseide ..... 2. aus Seide, sowie alle mit Seidenbeimischung.. 3. aus Gold- und Silbergespinnst, sowie alle mit Beimischung von Gold- und Silbergespinnst, außer den in Punkt 2 enthaltenen 4. andere, außer den besonders genannten.....	..... 8.000.— 30.000.— 12.000.— 7.000.—			
640	<b>Gardinen, Läufer, Bettdecken, Lambrequins, Scheibenschleier u. dgl. — mit Aufpuß aus Geweben:</b> 1. aus Pflanzenfaserstoffen und aus Wolle..... 2. aus anderen Stoffen .....	..... 6.000.— 24.000.—			
641	<b>Gardinen, Läufer, Bettdecken, Lambrequins, Scheibenschleier u. dgl. — gestickt auf Geweben, Füll, Netzstoffen, auch mit Aufpuß:</b> 1. aus Pflanzenfaserstoffen und aus Wolle ..... 2. aus anderen Stoffen .....	..... 7.000.— 27.000.—			
642	<b>Spitzen aus Pflanzenfaserstoffen.....</b>	16.000.—			
643	<b>Spitzen aus anderen Faserstoffen, außer den in Tarifstelle 642 enthaltenen:</b> 1. aus Kunstseide ..... +2. aus Baumwolle mit Beimischung von Seide oder Gold- und Silbergespinnst bis 30%..... 3. aus Seide, sowie alle mit Beimischung von Seide, außer den in Punkt 2 enthaltenen..... 4. aus Gold- und Silbergespinnst, sowie alle mit Beimischung von Gold- und Silbergespinnst, außer den in den Punkten 2 u. 3 enthaltenen..... 5. andere, außer den besonders genannten.....	..... 18.000.— 18.000.— 30.000.— 18.000.— 16.000.—			
644	<b>Stidereien:</b> 1. ausgeführt in Garn aus Faserstoffen, außer den besonders genannten, auf Geweben: a) aus Pflanzenfaserstoffen ..... b) aus Wolle ..... c) aus Kunstseide, Halbseide ..... d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinnst 2. ausgeführt in Seidengarn oder Gold- und Silbergarn auf Geweben: a) aus Pflanzenfaserstoffen ..... b) aus Wolle ..... c) aus Kunstseide, Halbseide ..... d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinnst	..... 12.000.— 13.000.— 15.000.— 24.000.— 13.500.— 14.500.— 16.500.— 26.000.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
644	3. ausgeführt in Garn aus Faserstoffen, außer den besonders genannten, auf Tüll oder Netzstoff: a) aus Pflanzenfaserstoffen ..... b) aus Wolle ..... c) aus Kunstseide, Halbseide ..... d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinnst 4. ausgeführt in Seidengarn oder Gold- und Silbergespinnst, auf Tüll oder Netzstoff: a) aus Pflanzenfaserstoffen ..... b) aus Wolle ..... c) aus Kunstseide, Halbseide ..... d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinnst ...	13.500.— 15.000.— 17.000.— 25.000.—  15.000.— 16.500.— 18.500.— 27.000.—			
680 +	<i>Gruppe 48.</i> <b>Wirkstoffe und Wirkwaren; Posamentierwaren, Flechtwaren</b> <b>Wirkstoffe aus Baumwolle, Meterware, im Quadratmetergewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. roh gebleicht: a) über 250 g ..... b) über 150 g bis 250 g ..... c) von 150 g und weniger ..... 2. gefärbt: a) über 250 g ..... b) über 150 g bis 250 g ..... c) von 150 g und weniger ..... 3. mit Journmuster, mit Aufpuß: a) über 250 g ..... b) über 150 g bis 250 g ..... c) von 150 g und weniger .....	700.— 1.000.— 1.400.—  850.— 1.200.— 1.700.—  1.000.— 1.400.— 2.000.—			
681 +	<b>Wirkstoffe aus Wolle, Meterware, im Quadratmetergewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. roh gebleicht: a) über 500 g ..... b) von 500 g und weniger ..... 2. gefärbt: a) über 500 g ..... b) von 500 g und weniger ..... 3. mit Journmuster, mit Aufpuß: a) über 500 g ..... b) von 500 g und weniger .....	1.250.— 1.600.—  1.500.— 2.000.—  1.900.— 2.400.—			
682 +	<b>Wirkstoffe aus Naturseide, Meterware, im Quadratmetergewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. roh, gebleicht: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger ..... 2. gefärbt: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger ..... 3. mit Journmuster, mit Aufpuß: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger .....	12.000.— 15.000.—  15.000.— 18.000.—  18.000.— 22.000.—			
683 +	<b>Wirkstoffe aus Kunstseide, Meterware, im Quadratmetergewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. roh gebleicht: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger ..... 2. gefärbt: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger ..... 3. mit Journmuster, mit Aufpuß: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger .....	6.000.— 8.000.—  7.200.— 9.600.—  9.000.— 12.000.—			

<sup>1)</sup> Dicht gewirkte Stoffe als Sämschledernachahmung — siehe Anmerkung hinter T. St. 685.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
684 +	<b>Wirkstoffe aus Halbseide, Meterware, im Quadratmetergewicht<sup>1)</sup>:</b> 1. roh, gebleicht: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger..... 2. gefärbt: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger..... 3. mit Jourmuster, mit Aufpuß: a) über 75 g ..... b) von 75 g und weniger.....	3.000.— 4.000.— 3.600.— 4.800.— 4.500.— 6.000.—			
685	<b>Wirkstoffe, Meterware, außer den besonders genannten:</b> 1. roh, gebleicht ..... 2. gefärbt ..... 3. mit Jourmuster, mit Aufpuß ..... <i>Anmerkung<sup>1)</sup>. Dicht gewirkte Stoffe als Sämischledernachahmung werden verzollt:</i> 1. baumwollene — nach T. St. 680, Punkt 1 Buchst. c, Punkt 2 Buchst. c, Punkt 3 Buchst. c. 2. wollene — nach T. St. 681 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 3. aus Naturseide — nach T. St. 682 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 4. aus Kunstseide — nach T. St. 683 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 5. aus Halbseide — nach T. St. 684 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b.	800.— 1.000.— 1.200.—			
694 +	<b>Strümpfe, Socken, — aus Naturseide:</b> 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen .... 2. mit Jourmuster, mit Aufpuß .....	27.000.— 40.000.—			
695 +	<b>Strümpfe, Socken, — aus Kunstseide:</b> 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen .... 2. mit Jourmuster, mit Aufpuß .....	9.000.— 13.500.—			
696 +	<b>Strümpfe, Socken, — aus Halbseide:</b> 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen .... 2. mit Jourmuster, mit Aufpuß .....	6.000.— 9.000.—			
700 +	<b>Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Naturseide, im Duzendgewicht:</b> 1. roh, gebleicht: a) über 1500 g ..... b) über 600 bis 1500 g ..... c) von 600 g und weniger ..... 2. gefärbt: a) über 1500 g ..... b) über 600 bis 1500 g ..... c) von 600 g und weniger ..... 3. mit Jourmuster: a) über 1500 g ..... b) über 600 bis 1500 g ..... c) von 600 g und weniger ..... 4. garniert: a) über 1500 g ..... b) über 600 g bis 1500 g ..... c) von 600 g und weniger .....	15.000.— 18.000.— 24.000.— 18.000.— 22.000.— 29.000.— 20.000.— 24.000.— 31.000.— 22.500.— 27.000.— 36.000.—			

<sup>1)</sup> Dicht gewirkte Stoffe als Sämischledernachahmung — siehe Anmerkung hinter T. St. 685.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in-%
1	2	3	4	5	6
701 +	<b>Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Kunstseide im Duzendgewicht:</b> 1. roh gebleicht: a) über 2500 g ..... 7.000.— b) über 800 bis 2500 g ..... 9.000.— c) von 800 g und weniger ..... 11.000.— 2. gefärbt: a) über 2500 g ..... 8.400.— b) über 800 bis 2500 g ..... 10.800.— c) von 800 g und weniger ..... 13.200.— 3. mit Jourmuster: a) über 2500 g ..... 9.100.— b) über 800 bis 2500 g ..... 11.700.— c) von 800 g und weniger ..... 14.300.— 4. mit Aufpuß: a) über 2500 g ..... 10.500.— b) über 800 bis 2500 g ..... 13.500.— c) von 800 g und weniger ..... 16.500.—				
702	<b>Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Halbseide, im Duzendgewicht:</b> 1. roh, gebleicht: a) über 2500 g ..... 4.000.— b) über 800 bis 2500 g ..... 4.500.— c) von 800 g und weniger ..... 5.500.— 2. gefärbt: a) über 2500 g ..... 4.800.— b) über 800 bis 2500 g ..... 5.400.— c) von 800 g und weniger ..... 6.600.— 3. mit Jourmuster: a) über 2500 g ..... 5.200.— b) über 800 bis 2500 g ..... 5.800.— c) von 800 g und weniger ..... 7.200.— 4. mit Aufpuß: a) über 2500 g ..... 6.000.— b) über 800 bis 2500 g ..... 6.800.— c) von 800 g und weniger ..... 8.200.—				
704	<b>Posamentierwaren, Flechtwaren, außer den besonders genannten:</b> 1. aus Wolle, Pflanzenfaserstoffen — roh, gebleicht, merzerisiert, gefärbt ..... 2.000.— 2. aus Kunstseide und aus Halbseide ..... 5.000.— 3. aus Naturseide ..... 10.000.— Anmerkung. Fäden aus Spinnstoffen, umgesponnen mit einem Faden aus Pflanzenfaserstoffen, werden nach den Punkten 1—3 dieser Tarifstelle mit einer Ermäßigung von 50% verzollt. 4. aus Gold- und Silbergespinnsten: a) aus unechtem Gold- und Silbergespinnst ... 2.800.— b) aus echtem Gold- und Silbergespinnst ..... 4.800.— 5. aus den in B. 1 dieser Tarifstelle enthaltenen Spinnstoffen, mit Zusatz von Fäden aus unedlen Metallen: a) nicht mit Edelmetallen überzogen ..... 3.500.— b) mit Edelmetallen überzogen ..... 6.000.— 6. Erzeugnisse aus Pailletten: a) einreihig genäht: I. aus Gelatine, außer den besonders genannten ..... 600.— II. aus Gelatine, bronziert, versilbert, vergoldet sowie aus Metall ..... 1.800.— b) genäht mit abgeschlossenem Muster: I. aus Gelatine, außer den besonders genannten ..... 1.500.— II. aus Gelatine, bronziert, versilbert, vergoldet sowie aus Metall ..... 2.500.—				



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
705	<b>Chemille:</b> 1. aus Wolle, aus Pflanzenerstoffen ..... 2. aus Kunstseide ..... 3. aus Naturseide.....	600.— 2.500.— 6.000.—			
706	<b>Aufnäharbeiten, mit der Hand oder mit der Maschine angefertigt, mit Glasschmelz, Glasperlen, Fetz, Korallen, Pailletten, Flitter, Straß, Edelsteinnachahmung auf Geweben, Tüll, Netzstoffen:</b> 1. aus Wolle, aus Pflanzenerstoffen ..... 2. aus Seide und aus Halbseide .....	10.000.— 15.000.—			
<i>Gruppe 52.</i>					
Erzeugnisse aus Kautschuk und seinen Ersatzstoffen					
733	<b>Schuhwerk aus Gummi, auch mit Zusatz von Geweben, Leder und anderen gewöhnlichen Stoffen:</b> 1. Gummischuhe (Galoschen) ..... 2. Schneeschuhe (Uberschuhe)..... 3. Stiefel mit hohen Schäften ..... 4. andere, außer den besonders genannten.....	800.— 1.000.— 500.— 800.—			Ri. = 20 Ri. u. außd. Sch. Pappe = 25
<i>Gruppe 80.</i>					
Fächer, Schmuckfedern und Erzeugnisse daraus, künstliche Pflanzen; andere Modewaren					
1199	<b>Fächer mit einem Gerippe aus Holz, Rohr, Bambus u. dgl. mit Papier überzogen .....</b>	1.500.—			
1200	<b>Fächer, auch garniert, mit einem Gerippe aus gewöhnlichen Stoffen, bezogen:</b> 1. mit Geweben aus Gold- und Silbergepinst, aus Seide, Halbseide, auch mit allen handgemalten, sowie mit Stickereien u. Spitzen.... 2. mit anderen Geweben .....	4.000.— 1.750.—			
1201	<b>Fächer aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und ähnlichen wertvollen Stoffen, auch mit Geweben bezogen .....</b>	20.000.—			
1202	<b>Fächer aus hochwertigen Federn .....</b>	45.000.—			
1203	<b>Fächer, nicht besonders genannt .....</b>	4.000.—			
1204	<b>Schmuckfedern, Erzeugnisse daraus:</b> 1. Vogelbälge mit Federn, zugerichtet, auch zusammengesetzt: a) gewöhnliche ..... b) hochwertige ..... 2. Vogelfedern, zugerichtet, zusammengesetzt: a) gewöhnliche ..... b) hochwertige ..... 3. Erzeugnisse aus Schmuckfedern, außer den besonders genannten .....	15.000.— 45.000.— 15.000.— 45.000.— 50.000.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
1205	<b>Künstliche Pflanzen, ihre Teile:</b> 1. Künstliche Pflanzen und ihre Teile, wie: Blumen, Blätter, Früchte, auch in Kränzen, Gebinden, — hergestellt: a) aus gewöhnlichen Metallen ..... b) aus Gummielastikum, Wachs, Zelluloid, Zellon, Bakelith und ähnlichen knetbaren Massen ... c) aus Tierhaaren, Garn, Geweben, sowie aller Art mit Zusatz von wertvollen Stoffen ..... d) aus anderen gewöhnlichen Stoffen ..... 2. künstliche Blumen, Blätter, Früchte — mit Teilen natürlicher Pflanzen ..... Anmerkung. Die an Kränzen befindlichen Schleifen sind nach den entsprechenden Tarifstellen des Zolltarifs zu verzollen.	360.— 6.000.— 18.000.— 5.000.— 6.000.—			
1206	<b>Nachahmung von Tieren, Insekten, als Bierstücke, hergestellt aus:</b> 1. gewöhnlichen Stoffen ..... 2. wertvollen Stoffen oder mit Zusatz von wertvollen Stoffen .....	1.700.— 18.000.—			
1207	<b>Perücken, Frisuren und ähnliche Perückenmachererzeugnisse alles hergestellt:</b> 1. aus Tierhaaren, gewöhnlichen Stoffen ..... 2. aus Menschenhaar: a) Perückenscheitel ..... b) fertige Perücken und andere Perückenmacherarbeiten ..... 3. aus Seide .....	2.000.— 5.000.— 15.000.— 15.000.—			
1208	<b>Netzhauben aus Menschenhaar</b> .....	5.000.—			
1209	<b>Erzeugnisse aus Menschenhaar, außer den besonders genannten</b> .....	15.000.—			
	<i>Gruppe 86.</i>				
1254	<b>Unechte Bijouterien</b> Schmelz und Kügelchen aus Glas, Holz, künstlichen knetbaren Stoffen, unedlen Metallen, Steinnuß und anderen gewöhnlichen Stoffen — nicht aufgezogen und auf Fäden aufgezogen, auch auf solche, aus Seide, Gold- und Silbergespinnst, sofern sie gleiche Form, Größe und Farbe haben....	300.—			Ri. = 12, F. = 10
1255	<b>Unechte Perlen, sowohl aus Glas als auch aus anderen gewöhnlichen Stoffen, auch auf Fäden gezogen, auch auf solche, aus Seide, Gold- und Silbergespinnst, sofern sie gleiche Form, Größe, Farbe haben</b> .....	300.—			Ri. = 12, F. = 10
1256	<b>Erzeugnisse aus Schmelz, Kügelchen und unechten Perlen, auch mit Schlössern, auch versilberten, vergoldeten</b> .....	900.—			
1257	<b>Nachahmungen von Edelsteinen und Halbedelsteinen:</b> 1. Nachahmungen von Edelsteinen, außer Brillanten, sowie Nachahmungen von Halbedelsteinen von jeder Form und Farbe, auch mit Emaille oder mit Amalgam überzogen (similisiert): a) ungeschliffen ..... b) geschliffen, auch teilweise ..... 2. Nachahmungen von Brillanten: a) ungeschliffene ..... b) geschliffene auch teilweise ..... c) in Fassungen aus Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen .....	500.— 3.000.— 750.— 6.000.— 5.000.—			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
1258	<b>Unechte Bijouteriewaren, wie Broschen, Ketten und dgl.:</b> 1. aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten aus unedlen Metallen ..... 2. aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, mit aufgelegter Goldschicht (double), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe .....	3.000.— 15.000.—			
1259	<b>Erzeugnisse aus echten Korallen, auch mit Zusatz wertvoller Stoffe .....</b>	10.000.—			
<i>Gruppe 87.</i>					
1260	<b>Edelsteine und Halbedelsteine, echte Perlen Edelsteine und Halbedelsteine — natürliche, synthetische — außer den besonders genannten:</b> 1. in rohem Zustand ..... 2. bearbeitet: a) Brillanten ..... b) Rubine, Saphire, Smaragde ..... c) andere .....	25.000.— 4.000.000.— 2.000.000.— 40.000.—			
1261	<b>Echte Perlen, auch künstlich gezüchtete .....</b>	4.000.000.—			
1262	<b>Edelsteine und Halbedelsteine in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen oder ohne Fassung — für den technischen Gebrauch — mit besonderer Genehmigung .....</b>	zollfrei			
<i>Gruppe 88.</i>					
1264	<b>Edelmetalle, Erzeugnisse daraus Erzeugnisse aus Silber:</b> 1. Blech und Bänder in einer Stärke von 10 mm und weniger ..... 2. Folie ..... 3. Gehäuse für Taschenuhren, auch vergoldet: a) ohne echte Perlen, Edelsteine — im Stückgewicht: ..... I. über 10 g ..... II. von 10 g und weniger ..... b) mit echten Perlen, Edelsteinen ..... 4. andere Erzeugnisse, auch teilweise vergoldet: a) ohne echte Perlen, Edelsteine ..... b) mit echten Perlen, Edelsteinen ..... Anmerkung: Die in den Punkten 1, 2, 4 dieser Tarifstelle enthaltenen Erzeugnisse, ganz vergoldet, werden mit einem Zuschlag von 50% verzollt.	1.200.— 10.000.— 25.000.— 60.000.— 500.000.— 40.000.— 500.000.—			
1266	<b>Erzeugnisse aus Gold, Platin, Platinmetallen, außer den besonders genannten<sup>1)</sup>:</b> 1. Blech und Bänder in einer Stärke von 4 mm und weniger ..... 2. Folie ..... 3. Gehäuse für Taschenuhren: a) aus Gold: I. ohne echte Perlen, Edelsteine ..... II. mit echten Perlen, Edelsteinen ..... b) aus Platin: I. ohne echte Perlen, Edelsteine ..... II. mit echten Perlen, Edelsteinen ..... 4. andere Erzeugnisse, auch teilweise emailliert: a) ohne echte Perlen, Edelsteine ..... b) mit echten Perlen, Edelsteinen .....	8.000.— 20.000.— 400.000.— 1.000.000.— 600.000.— 1.500.000.— 350.000.— 1.700.000.—			

<sup>1)</sup> Feuerzeuge, in denen Platin, Gold oder Silber den Hauptwert darstellen — Siehe Anmerkung 1. bei T. St. 1271.



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	4	5	Tara in %
1	2	3	4	5	6
1269	<b>Werkzeuge und Geräte für technische und ärztliche Zwecke, aus Gold, Platin, Platinmetallen</b> ..... Anmerkung: Werkzeuge und Geräte für wissenschaftliche und technische Zwecke aus Gold, Platin, Platinmetallen oder deren Legierungen — mit besonderer Genehmigung.....	70.000.—			
		zollfrei			
	<i>Gruppe 89.</i>				
1270	<b>Verschiedene Erzeugnisse, die nicht in anderen Gruppen enthalten sind</b> <b>Erzeugnisse aus gewöhnlichem Bein, aus Horn, Fischbein, Gagat, Meerscham, Lava, gewöhnlichen Muscheln, Steinnuß, Mosaik, außer den besonders genannten, auch nicht fertiggestellt:</b> 1. Käämme, Nadeln, Spangen, alles für Haare: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, verfilbert ..... b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen ..... 2. Zigarrenspitzen, Zigarettenspitzen, Zigarrenetuis, Zigarettenetuis, Pfeifen: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, verfilbert ..... b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen ..... 3. Broschen, Armbänder, Verlocken und ähnliche Bijouteriewaren: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, verfilbert ..... b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen ..... 4. andere, außer den besonders genannten: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, verfilbert ..... b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen .....	3.000.—			
		6.000.—			
		3.000.—			
		8.000.—			
		4.000.—			
		10.000.—			
		4.000.—			
		10.000.—			
1271	<b>Feuerzeuge und andere Geräte zum Feuerentfachen, außer den besonders genannten, Steine für Feuerzeuge:</b> 1. Feuerzeuge, auch elektrische, außer solchen, die zum Anbringen in aller Art Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie andere Geräte zum Feuerentfachen, außer den besonders genannten: a) hergestellt aus jeglichen unedlen Metallen oder gewöhnlichen Stoffen, auch mit Verzierungen oder Zusätzen aus gewöhnlichen Stoffen, im Stückgewicht: I. über 60 g ..... vom Gewicht und überdies für das Stück ..... II. von 60 g und weniger für das Stück ... b) ganz oder teilweise aus kostbaren Stoffen, außer Edelmetallen, hergestellt, sowie aller Art, vergoldet und verfilbert, im Stückgewicht: I. über 60 g ..... vom Gewicht und überdies für das Stück ..... II. von 60 g und weniger für das Stück Anmerkung 1: Feuerzeuge, in denen Platin, Gold, Silber den Hauptwert darstellen, sind nach den Tarifstellen 1264, 1266 vom Gewicht zu verzollen und überdies für das Stück ..... 2. Steine für Feuerzeuge ..... Anmerkung 2: Die in P. 1 Buchst. a enthaltenen Feuerzeuge und Steine für Feuerzeuge, die in P. 2 dieser Tarifstelle enthalten sind — mit besonderer Genehmigung.....	1.800.—			
		4.—			
		5.—			
		18.000.—			
		7.50			
		15.—			
		15.—			
		1.500.—			
		zollfrei			



Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	4	5	Tara in %
1	2	3	4	5	6
1272	<b>Puderquasten:</b> 1. aus Spinnstoffen: a) aus Baumwolle ..... 3.000.— b) aus Wolle, Halbwolle ..... 5.200.— c) aus Seide, Halbseide, aus anderen wertvollen Spinnstoffen ..... 10.000.— 2. aus Sämischeder, aus anderen, nicht besonders genannten gewöhnlichen Stoffen, auch mit Zusatz von wertvollen Stoffen ..... 13.000.— 3. aus Flaumfedern: a) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Porzellanfigürchen, mit Verzierungen aus künstlichen knetbaren Stoffen ..... 15.000.— b) andere ..... 9.000.— Anmerkung: Benähte Puderquasten sind mit einem Zuschlag von 20% zu verzollen.				
1273	<b>Erzeugnisse aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten:</b> 1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen, Edelmetallen, auch vergoldet, versilbert ..... 4.000.— 2. mit Zusatz von wertvollen Stoffen, Edelmetallen ..... 10.000.—				
1274	<b>Erzeugnisse aus dem in Tariffstelle 145 genannten Bein, aus Schildpatt, Bernstein, Perlmutter und ähnlichen wertvollen Stoffen, außer den besonders genannten, auch nicht fertiggestellt:</b> 1. Käämme, Nadeln, Spangen — für Haare: a) ohne Verzierungen aus Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen, ihren Nachahmungen... 10.000.— b) mit Verzierungen aus Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen, ihren Nachahmungen . 18.000.— 2. Zigarrenspitzen, Zigarettenspitzen, Zigarrenetuis, Zigarettenetuis, Tabakpfeifen: a) ohne Zusatz von Edelmetallen ..... 10.000.— b) mit Zusatz von Edelmetallen ..... 20.000.—				



## Zollabfertigungsgebühren

Die Zollabfertigungsgebühren werden bei der endgültigen und vorläufigen Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

### I. Bei der entgültigen Abfertigung (§§ 85—87 Z. G.):

- a) von einfuhrzollpflichten Warensendungen, die auf allen Wegen eingeführt werden — 10% der Zollsumme.
- b) von einfuhrzollfreien Waren **10 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.**

### II. Bei der vorläufigen Abfertigung (§§ 88—103 Z. G.):

- a) von Waren, die im aktivem oder passivem Veredelungsverkehr, sowie im aktivem oder passivem Ausbesserungsverkehr aus dem Auslande eingeführt, sowie ins Ausland ausgeführt werden, — **4 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.**
- b) von Postsendungen, die bedingungsweise abgefertigt werden — **1 Zl von jedem Paket.**
- c) in anderen, als den in den Punkten a) b) genannten Fällen der bedingungsweisen Abfertigung — **10 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.**

### III. Von den Abfertigungsgebühren sind befreit:

- a) alle Waren, die im Durchgangsverkehr (Transitverkehr) durch das Zollgebiet befördert werden,
- b) zollfreie Postsendungen,
- c) zollfreie Waren, die auf dem Luftwege eingeführt werden,
- d) Stein-, Braun-, Torfkohle, Kohlenziegel (Britetts), Koks, Torf, sowie für Kohlenruben bestimmter Sand und Lehm,
- e) zollfreie lebende Tiere, Vögel, Insekten, Fische,
- f) Zollpflichtige Stoffe und Waren, die im Veredelungs- oder Ausbesserungsverkehr hinzugesetzt werden,
- g) Waren, die zur Deckung des eigenen Bedarfs im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden,
- h) die gemäß § 69 Z. G. des Deutschen Reichs zollfreien Waren,
- i) bei der Einfuhr endgültig abgefertigte Verpackungen mit Ausnahme von zollpflichtigen Verpackungen,
- f) versehentlich durch die Transportunternehmungen ein- oder ausgeführte Waren,
- l) Waren oder Warengattungen, deren Befreiung von den Abfertigungsgebühren allgemein oder im Einzelfall durch mich angeordnet wird. (vergl. Anh. 7).







Der Vordruck ist auf  
grünem Papier gedruckt.

ANLAGE 4a  
ZAŁĄCZNIK 4a  
Zu § 7 der ersten Durchführungsverordnung

# Statistische Einfuhr-Anmeldung

## Statystyczne zgłoszenie przywozu

Stempel  
der Zollstelle

Tariffstelle Pozycja taryfowa	Benennung der Ware Nazwa towaru	Ursprungsland Kraj pochodzenia	Wert der Ware Wartość towaru	Warenmenge Ilość towarów			Verzollungsgewicht Waga do oczenia	Zollfuß Stawka celna	Zollbetrag Kwota celna	
				Gewicht Waga		anderer Maßstab inna miara				
				roh brutto	rein netto					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Ort ..... Datum .....  
Miejsce ..... Data .....

.....  
(Unterschrift des Anmelders)  
Podpis zgłaszającego

.....  
(Unterschrift des Zollbeamten)  
Podpis urzędnika celnego







Der Vordruck ist auf  
rotem Papier gedruckt.

ANLAGE 4 b  
ZALĄCZNIK 4 b  
Zu § 7 der ersten Durchführungsverordnung

# Statistische Ausfuhr-Anmeldung

## Statystyczne zgłoszenie wywozu

Stempel  
der Zollstelle

Satzstelle Pozycja taryfowa	Benennung der Ware Nazwa towaru	Bestimmungsland Kraj przeznaczenia	Wert der Ware Wartość towaru	Warenmenge Ilość towarów		Vergellungsgewicht Waga do oczenia	Zollfuß Stawka celna	Zollbetrag Kwota celna	
				Gewicht Waga					
				roh brutto	rein netto				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ort  
Miejsce

Datum  
Data

(Unterschrift des Anmelders)  
Podpis zgłaszającego

(Unterschrift des Zollbeamten)  
Podpis urzędnika celnego







## Einfuhrverbotliste I

Es ist **verboten**, in das Gebiet des Generalgouvernements Polen **einzuführen**:

1. mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit:  
Waffen, Munition, Sprengstoffe, Waffenteile, soweit sie nicht als Wehrmachtsgut oder als Ausrüstung bewaffneter Organisationen des Reiches eingeführt werden;
2. mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit:  
Gifte jeder Art (auch Genußgifte);
3. mit Rücksicht auf den Schutz der Tiere:  
Kranke oder krankverdächtige Tiere, Geflügel, Bienen, Fische und Krebse;  
Der abfertigenden Zollstelle bleibt vorbehalten, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen oder die Sendungen auf Kosten des Zollbeteiligten von einem Tierarzt untersuchen zu lassen.
4. mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz:
  - a) Sämtliche Bäumchen und Sträucher, sowie ihre Setzlinge und Schnittlinge,
  - b) bewurzelte Zierpflanzen sowie ihre Setzlinge (Zwiebeln, Knollen und Wurzeln),
  - c) Samen von: Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Linsen, Wicke, Pferdebohnen und Ackerbohnen;

Die unter 4) genannten Waren können eingeführt werden, wenn die Sendung mit einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes oder einer Pflanzenschutzanstalt des Ausfuhrlandes versehen ist. Aus den Bescheinigungen muß hervorgehen, daß der Inhalt der Sendung, sowie alle zu ihrer Verpackung dienenden Gegenstände untersucht worden sind und von Krankheiten und Schädlingen, sowie den Eiern und Larven dieser Schädlinge frei sind, bezw. daß die vorerwähnten Erzeugnisse des Pflanzenbaus in einer von Krankheiten und Schädlingen freien Anstalt erzeugt worden sind.

5. aus anderen Gründen:
  - a) monopolgebundene Waren:  
Branntwein und Branntweinerzeugnisse (ausgenommen Reisebedarf),  
Salz,  
Tabak und Tabakerzeugnisse (ausgenommen Reisebedarf) und  
Bündhölzer (ausgenommen Reisebedarf);
  - b) künstliche Süßstoffe, sowie Verbindungen, die in Saccharin oder diesem ähnliche Verbindungen umgewandelt werden können.







## Ausfuhrverbotliste I

Es ist **verboten**, aus dem Gebiet des Generalgouvernements Polen **auszuführen**:

Branntwein und Branntweinerzeugnisse,  
Salz,  
Tabak und Tabakerzeugnisse,  
Zündhölzer,  
Vieh, Pferde,  
Fleisch und Fleischwaren aller Art,  
Geflügel,  
Getreide, Mehl und andere Müllereierzeugnisse,  
Kartoffeln, frisch und in trockenem Zustande,  
Zucker und Melasse,  
Eier,  
Molkereierzeugnisse,  
Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, Fette und Öle,  
Textilwaren aus Wolle, Baumwolle, Kunstseide,  
Wäsche jeder Art (Bett-, Tisch- und Leibwäsche ohne Rücksicht auf die Gattung des Rohstoffs),  
Kunstwerke und Museumsstücke,

soweit es sich nicht um Mengen handelt, die zur Deckung des eigenen Bedarfs im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr oder von den im § 11 der 1. Durchführungsverordnung genannten Personen mitgeführt werden.







## Einfuhrzollfreiliste I

Von Zöllen und Abfertigungsgebühren sind bei der Einfuhr in das Gebiet des Generalgouvernements Polen bis auf Widerruf befreit;

1) Waren aller Art, die aus den ehemals polnischen, nunmehr vom Deutschen Reich besetzten Gebieten und aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig stammen oder in diesen Gebieten wesentlich bearbeitet worden sind.  
Die Zollstellen sind ermächtigt, in Zweifelsfällen Bescheinigungen oder Unterlagen zu fordern, aus denen sich die Herkunft der Waren einwandfrei ergibt.

2) Ohne Rücksicht auf das Herkunftsland:

- a) Nahrungsmittel aller Art, soweit sie nicht in der Zolltarifliste 1 enthalten sind.
- b) Petroleum
- c) Kohlen (Stein-, Braun- und Torfsohle), Kohlenziegel (Briketts) und Koks.
- d) Pharmazeuthische Erzeugnisse, Arzneiwaren, Verbandstoffe.

Für die Einfuhr pharmazeuthischer Erzeugnisse und Arzneimittel ist, auch wenn sie Gifte enthalten, eine Einfuhrbewilligung dann nicht erforderlich, wenn die Waren aus dem Deutschen Reich oder den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten stammen.







## Liste der Ausgleichabgaben:

### Wein:

a) Für Tafelwein aus Weintrauben mit Alkoholgehalt bis zu 16% für 1 Liter .....	0.90	Bl
über 16% für 1 Liter .....	2.—	"
b) Für Rosinenwein für 1 Liter .....	0.90	"
c) Für Obstwein " 1 " .....	0.20	"
d) Für Honigwein " 1 " .....	0.20	"
e) Für Mostwein " 1 " .....	0.50	"
f) Für Obstmost " 1 " .....	0.10	"

### Gasweine: (Weine mit Zusatz von Kohlensäure)

a) Für Traubenweine für 1 Liter .....	1.50	"
b) Für Obstwein " 1 " .....	0.50	"

### Schaumwein:

a) Aus Trauben ganze Flasche (1 Liter) .....	4.—	"
halbe " .....	2.—	"
b) Aus Obst ganze " (1 Liter) .....	1.—	"
halbe " .....	0.50	"

### Bier:

a) Vollbier (9—16%) für 1 hl .....	9.20	"
b) Doppelbier (17—20%) " 1 hl .....	13.80	"
c) Starkbier (über 20%) " 1 hl .....	18.40	"
Kreuzzuschlag von 10%		
Kommunalzuschlag von 30%		

### Zucker:

Für 100 kg rein aus dem Auslande eingeführten Zucker .....	125.—	"
Zuschlag für Gut- und Würfelzucker für 100 kg .....	3.50	"

### Preßhefe:

Für 1 kg (Banderoleversteuerung) .....	1.85	"
(Hefe ohne Banderole kann nicht in den freien Verkehr treten).		
Kreuzzuschlag von 10%		
Kommunalzuschlag von 15%		

### Essigsäure:

Für 1 kg entwässerte Säure .....	0.40	"
Kreuzzuschlag 10%		
Kommunalzuschlag 15%		

### Kohlensäure:

Für 1 kg .....	0.40	"
Zuschläge wie bei Essigsäure		

### Pflanzenfett:

Pflanzenfett in fester oder Schmiergestalt (ausgenommen Kataobutter) für 1 kg .....	0.50	"
Kommunalzuschlag 15%		

### Feuerzeuge:

Feuerzeuge aus Gold und Silber je Stück .....	5.—	"
---	-----	---

### Stärkeehlzucker:

Für 1 kg .....	0.15	"
----------------	------	---

### Spielkarten:

a) Spielkarten aus Karton:					
Spiel bis zu 36 Karten .....	1.70	Bl	dazu Sondersteuer .....	0,40	Bl
Spiel über 36 Karten .....	2.60	"	zusammen .....	3,20	"
b) Spielkarten aus anderen Stoffen: 15.— " .....	15.—	"	.....	5.—	"
" .....			.....	20.—	"



